

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Königsberger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. A. Braun, Meiningen; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 4, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
lieben man gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Gen-
thiner Str. 38, zu richten.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Genthiner Strasse 38.

XI. Jahrgang.

Berlin, 1. Juni 1912.

Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Einladung zum IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag.

Die französische Scheckgesetz-Novelle vom 30. Dezember 1911.
Von Professor Dr. Georg Cohn, Zürich.

Reichsgericht und Reichsstempelgesetz, Tarifposition Nr. 1a
und b.
Von Dr. H. v. Lüder, Dresden.

Zession und Verpfändung einer Forderung gegen einen in
Frankreich wohnenden Schuldner
Von Advokat Dr. Schauer, Paris.
Gerichtliche Entscheidungen.
Innere und äußere Schulden eines Staates.
Von Dr. Hans Wehberg, Düsseldorf.
Verbandsnachrichten: Handel in nicht notierten Werten.
Bücherbesprechung.

An die deutschen Bankfirmen und Bankinstitute!

Der Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat beschlossen, den

IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag

auf den 16. bis 19. September d. J. nach München einzuberufen. Er entspricht damit einem aus den Reihen der deutschen Bankiers und Banken allgemein und lebhaft geäußerten Wunsch und einer von dem Münchener Handelsverein und dem Magistrat der dortigen Kgl. Haupt- und Residenzstadt an ihn ergangenen ehrenden Einladung.

Der Deutsche Bankiertag hat auf seinen bisherigen drei Tagungen zu Frankfurt a. M., Berlin und Hamburg die ihm gesetzten Aufgaben in weithin anerkannter Weise erfüllt. Gegenstände von erheblicher Bedeutung für das gesamte nationale Wirtschaftsleben und auf der anderen Seite wichtige Daseinsfragen unseres Standes unterlagen seiner Beratung und daraus hervorgegangene Anträge und Resolutionen seiner Beschlussfassung. Von hervorragender Seite ist seiner Wirksamkeit die Anerkennung zuteil geworden, dass er der weisen Selbstbeschränkung, mit der er niemals unerreichbare Ziele verfolgt und niemals über den eigenen Wünschen die Interessen der Allgemeinheit ausser Augen gelassen hat, eine autoritative Stellung, wie wenig andere gleichartige Vereinigungen, verdankt.

Dem Vorbild der bisherigen Tagungen soll auch der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag entsprechen. Für seine Tagesordnung, deren endgültige Festsetzung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleibt, sind zunächst zwei Gegenstände von grösstem gesamtwirtschaftlichen Interesse in Aussicht genommen:

Der Wunsch, den Kursstand unserer heimischen Anleihen zu verbessern, bildet seit langem den Gegenstand eingehender Erörterungen in den parlamentarischen Körperschaften, der Fachwissenschaft und der Tagespresse. Der Bankiertag, als eine Versammlung sachverständiger Finanzpraktiker, erscheint berufen, fördernd und kritisch zu den bisherigen Diskussionen Stellung zu nehmen und unter den Vorschlägen, die zur Besserung des Kurses der deutschen Staatspapiere gemacht sind, die geeigneten von den ungeeigneten und bedenklichen zu scheidet. Auf der anderen Seite hat es der Vorstand des Centralverbands für geboten erachtet, eine Frage, die seit Jahresfrist den Gegenstand ernster Aufmerksamkeit und Sorge für die deutsche Bankwelt bildet, die zeitweise

übermässige Inanspruchnahme der Reichsbank, in den Bereich der Erörterungen des Bankiertages zu ziehen und damit zur Klärung der einerseits über die Ursachen dieser Erscheinung, andererseits über die Mittel zur Abhilfe bestehenden Meinungsverschiedenheiten beizutragen.

Als besonderer weiterer Verhandlungsgegenstand ist die Erörterung von Fragen aus der Bankpraxis in Aussicht genommen. Vielfachen Wünschen aus Bankierkreisen entsprechend, soll eine Reihe spezieller, dem Praktiker naheliegender Gegenstände, die in der letzten Zeit von dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bearbeitet worden sind, zur Besprechung gebracht werden. Die einzelnen unter dieser Gesamtbezeichnung zu verhandelnden Themata, sowie die Namen der Referenten werden in dem demnächst aufzustellenden näheren Programm der Tagung bekanntgegeben werden.

Gleich seinen Vorgängern wird der diesjährige Bankiertag neben den ernsten, sachlichen Aufgaben, die er zu erfüllen hat, auch dazu dienen, den persönlichen Zusammenhang zwischen den Angehörigen des Bankgewerbes zu fördern und zu pflegen. Den geschäftlichen Verhandlungen werden sich festliche Veranstaltungen anreihen, die auch ihrerseits das Band zwischen unseren Berufsgenossen aus Nord und Süd, aus Ost und West fester und enger knüpfen sollen. Die schöne bayerische Hauptstadt, welche diesmal unserer Tagung gastliche Aufnahme gewähren wird, ist als Stätte geistiger und künstlerischer Kultur, als Vertreterin süddeutschen Wesens in über liebenswerten Eigenart jedem Deutschen teuer; aber auch von der industriellen und kommerziellen Entwicklung Münchens und Bayerns werden die Besucher des Bankiertags durch die gleichzeitig stattfindende Bayerische Gewerbeschau ein anschauliches Bild erhalten. Auch in den Sammlungen des Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaften und Technik werden alle Besucher eine reiche Fülle von Anregung und Belehrung finden. Mit einem gemeinsamen Ausflug in die herrliche Umgebung der Stadt wird die Tagung einen schönen Abschluss erhalten.

Der Preis einer Teilnehmerkarte beträgt 12 M.; ausserdem werden Festkarten ausgegeben werden, welche Festessen, Ausflug u. a. mit einschliessen.

Da es dringend wünschenswert ist, den Umfang der Teilnahme am Bankiertag baldmöglichst übersehen zu können, so wären wir Ihnen für tunlichst umgehende Anmeldung derselben dankbar.

Da der Fremdenverkehr in München im September dieses Jahres ein ausserordentlich grosser sein wird, empfiehlt es sich, **möglichst zeitig** Fürsorge für Unterkunft zu treffen. Sofern Sie die Beschaffung eines Quartiers durch unsere Münchener Wohnungskommission wünschen, bitten wir Sie, uns dies tunlichst bald, **spätestens aber bis zum 1. August d. J.**, unter möglichst genauer Angabe Ihrer einzelnen Wünsche mittels besonderer Zuschrift mitzuteilen; bei dem zu erwartenden starken Besuch der Tagung wird die Wohnungskommission voraussichtlich nicht in der Lage sein, Wohnungsbestellungen, die nach dem genannten Zeitpunkt eingehen, mit Erfolg zu vermitteln.

Den Betrag für die Teilnehmerkarten (à 12 M.) bitten wir der **Bank- für Handel- und Industrie**, Berlin W 56, Schinkelplatz 1-2, für Rechnung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf Konto **Münchener Bankiertag** überweisen zu wollen.

Wir geben der Hoffnung und Erwartung Ausdruck, dass alle deutschen Bankiers und Bankleiter, denen die gemeinsame Sache unseres Gewerbestandes am Herzen liegt, auf der Münchener Tagung erscheinen und dazu mitwirken werden, dass die Beschlüsse der Versammlung diejenige Geltung finden, auf welche das Bankgewerbe bei seiner Bedeutung für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben berechtigten Anspruch hat.

Hochachtungsvoll

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

Der Vorsitzende.

Dr. Riesser.

Alle den Bankiertag betreffenden Anfragen bitten wir, an die Geschäftsführung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4, II, zu richten.

Die französische Scheckgesetz-Novelle vom 30. Dezember 1911 (über den *chèque barré*).

Von Professor Dr. Georg Cohn in Zürich.

I.

Das französische Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 hat bekanntlich schon im vorigen Jahrhundert zwei Abänderungen erfahren. Zunächst wurde das Privileg der vollen Steuerfreiheit im Jahre 1871 aufgehoben, und sodann erging das Gesetz v. 19. Februar 1874 (die erste Novelle), die ausser einer Stempelerhöhung verschiedene engherzige Spezialbestimmungen enthält, die alle der fiskalischen Besorgnis entspringen, dass der Scheck als Surrogat des weit höher besteuerten Wechsels benutzt werden könnte.

Da der französische Scheckverkehr sich in engen Grenzen bewegte, der Banknoten-Umlauf aber beständig zunahm, so machte sich der Wunsch nach einer Verbesserung der Scheckgesetzgebung sehr bald geltend.

Schon 1878 versprach die Regierung eine Reform des Gesetzes. Es waren insbesondere drei Punkte, bezüglich deren ein Eingreifen der Gesetzgebung gefordert wurde: einerseits die etwas diffizile Frage nach der Gültigkeit des „*chèque à provision insuffisante*“, zu deren gesetzlichen Entscheidung der Abgeordnete Thierry einen bisher noch nicht zur Erledigung gelangten Gesetzentwurf einbrachte; andererseits der Postscheck, zu dessen Einführung ein gleichfalls noch unerledigtes „*projet de loi portant création d'un service de comptes courants et de chèques postaux*“ im Oktober 1909 der Kammer vorgelegt wurde, und endlich die gesetzliche Anerkennung und Regelung des *chèque barré*.

Nachdem die *Chambre de commerce française* in London die französische Handelskammern auf die Vorteile des englischen *crossing* hingewiesen hatte, wurde der Erlass eines Spezialgesetzes über den *chèque barré* von der Pariser Handelskammer in den Jahren 1901 und 1906 wiederholt gefordert. Diesem Verlangen schlossen sich die Handelskammern von Lille und Calais, der Bund der fran-

zösischen Industriellen und Kaufleute, die Vereinigung der Bankiers und andere Korporationen an; auch in der Société d'économie politique wurde auf den grossen Nutzen der gequerten Schecks für die Vermeidung des Edelmetall- und Banknoten-Umlaufs eindringlichst hingewiesen; als Referent fungierte Madame Méliot¹⁾.

Auch in der Literatur fand der *chèque barré* eifrige Vertreter, insbesondere in Danis, der ihn als Schutzmittel gegen Verlust und Diebstahl, sowie als „instrument de virement et de compensation“ in einer Pariser Dissertation feierte und empfahl^{1a)}.

Es fehlte freilich nicht an Stimmen, die bei aller Anerkennung der Vorzüge des crossing doch den Erlass eines neuen Gesetzes für unnötig erachteten, da schon unter dem geltenden Recht es ganz zulässig sei, die Wirkungen der englischen Scheckquerung durch die Ausstellung eines einfachen Schecks zu erzielen; es genüge dazu die Fassung „Zahlen Sie an Bankier N. N.“ oder auch „Zahlen Sie an . . ., banquier“ (laissant en blanc le nom du preneur, pourvu qu'on fit suivre ce blanc du mot banquier²⁾).

Immerhin überwog doch die Ansicht derer, die die Gültigkeit und das Steuerprivileg nur den drei im Gesetz von 1865 ausdrücklich anerkannten Arten des Schecks (den Namens-, Order- und Inhaberschecks), nicht aber den Blankoschecks (auf einen nicht speziell benannten Bankier) zugestanden. Einzelne erblickten auch in dem barremment — wohl mit Unrecht — eine der in der ersten Novelle von 1874 Art. 5 a. E. für nichtig erklärten „stipulations ayant pour objet de rendre le chèque payable autrement qu'à vue et à première réquisition.“³⁾ Aber auch die Gegner jener Auffassung erkannten willig an, dass als die sicherste Lösung ein Spezialgesetz sich empfehle, das den niedrigen Fixstempel auch dem *chèque barré* formell zuerkenne und Bestimmungen über verbotswidrige Auszahlungen an Nichtbankiers enthalte.⁴⁾

Das Verdienst, die Gesetzgebung in Bewegung gesetzt zu haben, gebührt dem Senator Ratier, der am 26. Dezember 1906 einen motivierten Entwurf einbrachte⁵⁾, der vom Handelsminister dem comité de législation commerciale vorgelegt, von diesem prinzipiell gebilligt und in Form und Inhalt nur unbedeutend modifiziert wurde; der Bericht dieses Comités ist von dem hervorragenden Pariser Handelsrechtslehrer Thaller verfasst. Im Senat selbst wurde der Entwurf in den Jahren 1907 und 1911 wiederholt erörtert und auf das Referat Ratier's⁵⁾ in zweiter Lesung am 30. November 1911 angenommen. Die Deputiertenkammer nahm auf den Bericht Maunoury's die Vorlage ohne jede Diskussion an; nach einer Bemerkung im Temps erfolgte die Annahme inmitten allgemeiner Unaufmerksamkeit. Der Entwurf erhielt am 30. Dezember 1911 Gesetzeskraft und wurde im Journal officiel vom 7. Januar d. J. publiziert.

Das neue Gesetz besteht nur aus zwei Artikeln; der erste desselben fügt dem alten Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 als Art. 8—10 drei neue Artikel hinzu; der zweite Artikel gibt zu dem Artikel 5 der ersten Novelle vom 19. Februar 1874 eine Ergänzungsbestimmung.

¹⁾ Vergl. Annales de droit commercial XVI p. 314 und XX p. 270. (Bulletin der Pariser chambre de commerce vom 20. Dezember 1901 und 10. Februar 1906), auch Schweiz. Handelsamtsblatt v. 6. Mai 1907 Nr. 117.

^{1a)} Danis, Philippe, Le chèque barré. Paris Thèse 1909. Vgl. Morel in den Annales d. dr. comm. XXIV p. 260.

²⁾ Thaller in seinen Annales XX a. a. O. Vgl. auch den Brief des Kammer-Referenten Maunoury in „Le Temps“ v. 4. Januar 1912.

³⁾ Maunoury's Brief vom 4. Januar d. J. im Temps.

⁴⁾ So Thaller in seinem lehrreichen Aufsatz „A propos du chèque barré“ in seinen Annales XXIV p. 28.

⁵⁾ Collection complète des lois, décrets etc. par Duvergier (continué par Lange) 1912 No. 1 p. 42 ff.

II.

Durch die Novelle wird nicht nur die Gültigkeit des gequerten (oder gekreuzten) Schecks (*chèque barré*, crossed check) anerkannt, sondern es werden auch seine formellen und materiellen Erfordernisse und seine Wirkungen näher festgestellt.

1. Was zunächst die Form anbetrifft, so ist die Voraussetzung des *chèque barré*: das *barrement*, d. h. die Querung mittelst zweier Parallellinien („Le chèque traversé de deux barres parallèles“, so beginnt Art. 9). Das „tracé linéaire“ ist also unerlässlich, wie sehr auch Thaller⁶⁾ über diese sakramentale Form spottet, die der Urkunde eine Art „kabalistischer Note“ gebe, („donnant au titre on ne sait quelle note cabalistique“). Dass diese „disposition graphique“ für die Engländer, weil bei ihnen herkömmlich, gut und berechtigt sei, ist übrigens von Thaller bereitwillig anerkannt; gleichwohl wirft er die Frage auf, warum man nicht auch einen Scheck mit der Klausel „payable au banquier un tel ou à un banquier“ ausstellen könne „sans aucune barre verticale, horizontale ou diagonale.“ Diese Frage ist an und für sich gewiss berechtigt, insoweit es sich um eine nationale Angelegenheit handelt; bei der Internationalität aber, die gerade dem Scheck zukommt, ist es immerhin zu begrüssen, dass wenigstens in diesem Punkte dem Weltscheckrecht vorgearbeitet ist; denn der Grundsatz „pas de chèque barré sans barre“ ist auch in England (§ 76), Skandinavien (§ 7), Japan (§ 535), Argentinien (Art. 819) und wohl auch in Spanien⁷⁾ (§ 541) Rechtens.

2. Als ein nicht formelles, aber unerlässliches materielles Erfordernis stellt die Novelle die Bankiers-Eigenschaft des Bezogenen auf: „il ne peut être tiré que sur un banquier.“ Diese Beschränkung der sogenannten passiven Scheckfähigkeit bezieht sich aber lediglich auf den *chèque barré*. Für den nicht durchquerten Scheck (*chèque simple*, *chèque ordinaire*) ist das Prinzip der allgemeinen Scheckfähigkeit aufrecht erhalten. Das wird, im Anschluss an Thaller, von Duvergier-Lange (pag. 45 Note) ausdrücklich hervorgehoben: „c'est le chèque barré seul qui ne pourra être tiré que sur un banquier.“ Es ist dies um so mehr hervorzuheben, als in der Frankfurter Zeitung vom 2. Januar 1912 sich die Bemerkung findet, dass in den Bestimmungen des neuen Gesetzes insbesondere „das Prinzip der bisher unbeschränkten passiven Scheckfähigkeit aufgegeben worden;“ es handelt sich aber nicht um ein generelles Aufgeben jenes Grundsatzes für alle Schecks, sondern nur um eine Beschränkung desselben hinsichtlich einer Art derselben. Die Beschränkung erklärt sich aus der Tendenz des Gesetzes, die Barzahlung möglichst auszuschliessen und sie — mittelst der Konzentration der Schecks in den nur von Bankiers gebildeten Abrechnungsstellen — durch die Skontration tunlichst zu ersetzen.

Leider hat auch der französische Gesetzgeber die Frage, wer als Bankier zu gelten habe, unbeantwortet gelassen, obwohl der Senator Fortier zur Beseitigung der Streitfrage den Zusatz beantragt hatte: „Sont seuls considérés comme banquiers, pour l'application du présent article, les commerçants payant patente de banquier;“ die Senatskommission hat diesen Antrag abgelehnt⁸⁾ und damit die Entscheidung auf den Richter abgewälzt. Eine gesetzliche Definition des Wortes „banquier“ ist auch

⁶⁾ Vgl. Thaller in seinen Annales XXIV p. 30, sowie in seiner „Étude sur le chèque en Autriche“ in dem Bulletin de la Société de législation comparée vom 2. Februar 1910 (Bd. 39 p. 207).

⁷⁾ Das spanische Handelsgesetzbuch § 541 erwähnt zwar die Querlinien nicht ausdrücklich, scheint sie aber doch wohl gleichfalls vorauszusetzen, da es vorschreibt, dass auf der Vorderseite der Name des Bankiers oder die Worte „und Compagnie“ quer darüber geschrieben werden.

⁸⁾ Duvergier S. 41 n. 1.

ausserhalb des Senats in Frankreich gefordert worden. So äusserte sich Bellom in der Sitzung der Société de législ. comparée vom 23. Februar 1910 (Bulletin 39 p. 239) wörtlich dahin: „La loi de 1865 doit spécifier la qualité du tiré. Or le terme de banquier n'est pas suffisamment précis: car un banquier-escompteur peut être patenté comme escompteur et non comme banquier et un commerçant peut être patenté comme banquier sans exercer cette profession; il suffirait donc de mentionner, dans un article additionnel à la loi de 1865, que le chèque ne peut être tiré que sur un commerçant qui effectue à titre professionnel des encaissements et des paiements.“⁹⁾

Dass in Frankreich übrigen Nichtbankschecks tatsächlich zirkulieren und zwar dokumentierte Checks auf Warenhändler, bestätigt Thaller im Bulletin a. a. O. p. 200 n. 1: „Il circule cependant un certain nombre de chèques tirés sur acheteurs au comptant de marchandises avec adjonction à l'effet du connaissance d'envoi des marchandises („chèques documentaires“).“

3. Als Arten des Barrement erkennt die Novelle (Art. 9) nur zwei an: das allgemeine und das spezielle. Jenes liegt vor, wenn es zwischen den beiden Parallelstrichen entweder gar keine Bezeichnung oder nur die Worte „& Co.“ trägt. Die Querung ist dagegen eine spezielle, wenn der Name eines Bankiers zwischen die beiden Striche geschrieben ist. Dagegen ist die dritte Art des englischen crossing, die Not-negotiable-Klausel, von der Senatskommission abgelehnt worden, obschon sie Ratier gefordert hatte (und zwar auch ohne das Erfordernis der Parallelstriche für diesen Fall festzuhalten). Für diese Ablehnung scheinen die scharfsinnigen Argumente Thaller's¹⁰⁾ entscheidend gewesen zu sein; denn während Ratier in den Worten „non négociable“ ein „Maximum“ der Sicherheit für den Scheckinhaber erblickt, wies Thaller nach, dass diese Klausel für die Mehrzahl der Fälle ganz überflüssig sei; ihr einziger und wohl recht zweifelhafter Nutzen bestünde darin, dem Bestohlenen einen Anspruch gegen die gutgläubigen „porteurs intermédiaires“ zu gewähren; überdies sei die Klausel schon in der Terminologie verfehlt, „un peu énigmatique au premier abord“ und nur geeignet, im Handel und Bankwesen „une équivoque“ zu provozieren.

4. Die Berechtigung, den Scheck generell oder speziell zu durchqueren, steht nach Art. 8 sowohl dem Aussteller, als auch jedem Inhaber zu; die ursprünglich beabsichtigte Beschränkung dieser Befugnis auf den Aussteller, den Remittenten und die Indossanten wurde mit Recht fallen gelassen: es kann daher jeder Besitzer den chèque simple in einen chèque barré verwandeln und sich selbst damit einen erheblichen Schutz gegen die Gefahren des Diebstahls und Verlustes, sowie der Fälschung und Veruntreuung verschaffen.

Auch die Umwandlung eines allgemeinen Barrements in ein spezielles ist durch Art. 9 Abs. 2 jedem Inhaber ausdrücklich gestattet; dagegen ist die Umwandlung des speziellen in ein allgemeines ausgeschlossen. Verboten ist natürlich auch die totale oder partielle Beseitigung eines jeden Barrements, insbesondere die Beseitigung des im Spezialbarrement enthaltenen Bankiernamens; anderenfalls wäre es ja dem Diebe möglich, den gestohlenen Scheck selbst oder durch einen Spießgesellen einzuziehen.

5. Die Wirkung des Barrements besteht bekanntlich

⁹⁾ Ueber die Berechtigung, den „Titel“ Bankier in Oesterreich zu führen, vgl. Bottenheim in der nämlichen Sitzung (a. a. O. S. 241 ff.); seine Vermutung, dass in Oesterreich „cette mention de banquier doit figurer en toutes lettres sur le chèque“ findet im Gesetz keine Stütze; seine Mitteilungen sind überhaupt etwas befremdend. Vgl. auch unter Nr. 16.

¹⁰⁾ Thaller in seinen Annales Bd. 24 p. 32—38.

in der Beschränkung des Kreises der Einzugsberechtigten; der chèque barré darf nur von einem Bankier zur Zahlung präsentiert, nur an ihn ausgezahlt werden. Ein Antrag des Senats-Kommissions-Präsidenten Fortier, auch officiers ministériels (insbes. huissiers) zum Inkasso des chèque barré zu ermächtigen, wurde abgelehnt. Der bezogene Bankier, der an eine andere Person als an einen Bankier zahlt, wird durch die Zahlung nicht liberiert (Art. 10); er bleibt daher dem bestohlenen Inhaber selbst dann ersatzpflichtig, wenn weder er, noch der Empfänger der Zahlung von dem Diebstahl Kenntnis hatten, vielmehr beide sich im besten Glauben befanden. Gerade durch diese Beschränkung des Kreises der Einzugsberechtigten fördert die Novelle den doppelten Zweck des Instituts: sie verhütet einerseits die Entwendung gequeter Checks, da der Dieb die Schecksumme doch nicht selbst erheben kann und schwerlich einen Bankier finden dürfte, der das Inkasso für ihn übernehmen wird, und andererseits erhöht sie, da sowohl der Bezogene, als auch der Präsentant unbedingt dem Bankierstande angehören müssen, die Möglichkeit der Skontration; diese beiden Bankiers „se trouveront tenir“, um mit Thaller S. 27 zu sprechen, „dans l'effet des deux pôles opposés, le pôle créancier et le pôle débiteur.“

Im Falle des barrement spécial ist prinzipiell nicht jeder Bankier, sondern nur der zwischen den beiden Strichen mit Namen genannte einzugsberechtigt; immerhin ist von diesem Grundsatz eine wichtige Ausnahme zugelassen, indem durch Art. 9, Satz 4 dem banquier désigné gestattet ist, sich, falls er das Inkasso nicht selbst besorgt, einen anderen Bankier zu substituieren.

Diese Substitutionsbefugnis ist nicht unbedenklich und gibt zu mancherlei Zweifeln in betreff der Form und der Haftung Veranlassung.

Was die Form anlangt, so wird die Substitution wohl in der Regel durch ein zweites Barrement erfolgen; der Ratiersche Entwurf liess sogar nur diese Form zu; die Bestimmung wurde jedoch im definitiven Text gestrichen, ohne dass der Berichterstatter des Senats irgend ein Motiv für diese Streichung angegeben hätte; es dürfte zufolge jener Streichung die Substitution mithin auch in anderer Form statthaft sein¹¹⁾.

Was aber die Haftung anbetrifft, so scheint der im ersten Spezialbarrement genannte Bankier für die Fehler seiner Substituten aufkommen zu müssen, insbesondere auch für die verzögerte Präsentation oder Protestation und für die Nichtablieferung der erhobenen Schecksumme an der „dernier bénéficiaire“¹²⁾; für diese Haftung spricht (nach Duvergier-Lange) auch die Bemerkung des Referenten Maunoury: „le banquier désigné agit en l'espèce sous sa responsabilité“. Zweifelhaft ist auch, ob der Bezogene nur die Bankiereigenschaft des Substituten oder auch daneben noch die des Substituten (der personne primitivement indiquée) zu prüfen hat; Duvergier-Lange entscheidet sich für die erstere Alternative, indem er auf die Analogie der beschränkten Prüfungspflicht bezüglich der Indossamente hinweist, bei denen nur die „régularité apparente“, nicht aber auch die „validité“ seitens des Bezogenen zu prüfen sei.

6. Die letzte Bestimmung des neuen Gesetzes gilt der Scheckquittung. Nach Art. 5 der ersten Novelle besteht bekanntlich der allgemeine Quittungszwang und zwar mit Datierungspflicht: „Le chèque, même au porteur, est acquit par celui qui le touche; l'acquit est daté“. Zur Erleichterung der Arbeit der Banken soll fortan

¹¹⁾ Duvergier, S. 46 zu Art. 7 n. 1.

¹²⁾ Ebendaselbst.

für die bei einer chambre de compensation eingereichten chèques barrés statt eines geschriebenen Quittungsvermerks die Aufdrückung eines einfachen Datumstempels mit dem Compensationsvermerk (cachet à date avec la mention „compensé“) genügen. Gegen betrügerische Antidatierung glaubt man sich vollständig gesichert, da die zur Abrechnung eingereichten Schecks auf datierten Verzeichnissen (borderaux datés) eingetragen werden, diese aber nur die an dem betreffenden Tage selbst zu skontierenden Schecks (les chèques compensés le jour même) umfassen.¹³⁾

7. Von den vorstehenden Neuerungen abgesehen, gelten auch für die chèques barrés die gleichen Bestimmungen, die für die gewöhnlichen Schecks in Gemässheit der Gesetze von 1865 und 1874 zur Anwendung kommen; auch die engherzigen Vorschriften über die eigenhändige Datierung in Buchstaben und die fiskalischen Strafordrohungen gelten in gleicher Weise für gequerte und nichtgequerte Schecks fort. Auch bezüglich der Haftung des Bezogenen gegenüber dem Aussteller bei Zahlung eines Schecks mit falscher Unterschrift, muss es bei der bisherigen Gerichtspraxis¹⁴⁾ für beide Arten sein Bewenden haben, da die Novelle über diese wichtige Frage gar keine Bestimmung getroffen hat.

III.

Zur Förderung des Barrements und der Skontration ist am 28. Nov. 1911 ein Vertrag zwischen der Banque de France und dem französischen Staate abgeschlossen und fast gleichzeitig mit der Novelle durch ein Gesetz (v. 28. Dez. 1911) ratifiziert worden. Hiernach ist die Banque de France zum provisionsfreien Inkasso derjenigen chèques barrés verpflichtet, die auf Mitglieder der Pariser Abrechnungsstelle oder ihrer Korrespondenten gezogen sind. „La banque de France s'engage à exonérer de toute commission l'encaissement, pour compte de ses comptes courants de chèques barrés tirés sur les banquiers adhérents à la Chambre de compensation de Paris ou leurs correspondants¹⁵⁾“.

IV.

Das neue Gesetz bedeutet sicher einen Fortschritt. Gleichwohl sind sofort nach der Annahme der Novelle in der französischen Tagespresse tadelnde Urteile laut geworden; das Gesetz sei fast unnütz, unvollständig, vielleicht gefährlich, weil restriktiv, und überdies eine halbe Massregel, weil der chèque barré, wie sein englisches Vorbild, nicht ausnahmslos durch bargeldlose Abrechnung, sondern immerhin, sofern nur der Präsentant ein Bankier sei, auch durch reelle Geldzahlung beglichen werden dürfe; auch die mehr als summarische Beratung in der Deputiertenkammer ist der Novelle zum Vorwurf gemacht worden¹⁶⁾. Gegen diese Kritik hat der Kammer-Referent Maunoury das Gesetz im „Temps“ zwar verteidigt, aber dabei doch selbst den Wunsch nach einer weiteren Verbesserung des französischen Scheckrechts als berechtigt anerkannt; freilich werde man erst nach der Vermehrung der Zahl der

Bankkonten-Inhaber sich damit befassen können, durch ein neues Gesetz den chèque barré in ein ausschliessliches Kompensationsmittel (en outil de compensation et uniquement de compensation) umzugestalten. Diese der Zukunft vorbehaltene dritte Novelle wird insbesondere wohl auch die interessante Frage zum Austrag zu bringen haben, ob der englisch-französische chèque barré oder der in Deutschland, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz eingeführte Verrechnungsscheck (chèque payable en compte, chèque de mise en compte¹⁷⁾ die grösseren Vorteile gewähre. Für die „supériorité“ des Verrechnungsschecks haben sich Bellom¹⁸⁾ und Sourdois¹⁹⁾ ausgesprochen, und auch Thaller scheint prinzipiell dieser Ansicht, obschon er aus praktischen Gründen — „de cette forme les Français n'ont pas entendu parler, et il faudrait toute une initiation pour les convaincre de sa supériorité“ — zu dem Resultate gelangt: „ou nous aurons point de loi nouvelle, ou c'est du chèque barré, et non du chèque payable en compte que cette loi nous gratifiera.“²⁰⁾

Es ist dies um so interessanter, als in Deutschland und auch in Oesterreich gerade in der jüngsten Zeit auf gewisse Nachteile, die sich bei dem Verrechnungsscheck in der Praxis gezeigt haben, nachdrücklichst von Adler²¹⁾, Breit²²⁾, Jacusiel²³⁾ und Richter²⁴⁾ hingewiesen worden ist; Breit erklärt sogar als einzige Abhilfe den Ersatz des Verrechnungsschecks durch das crossing²⁵⁾. Ohne auf diese Streitfragen an dieser Stelle eingehen zu können, möchte ich doch auch hier der Ansicht Ausdruck geben, dass die Gesetzgebung den Interessenten beide Formen zur Auswahl stellen sollte²⁶⁾; die Ausarbeitung des Entwurfs eines Weltscheckrechts bietet hierzu einen erwünschten Anlass.

V.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1911 hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. La loi du 14 juin 1865 est complétée par les dispositions suivantes:

Art. 8. „Le chèque traversé de deux barres parallèles ne peut être présenté au paiement que par un banquier, il ne peut être tiré que sur un banquier.“

„Le barrement peut être effectué par le tireur ou par un porteur.“

Art. 9. „Le barrement peut être général ou spécial.“

„Le barrement est général s'il ne porte entre les deux barres aucune désignation ou seulement la mention „et Compagnie“; il est spécial, si le nom d'un banquier est inscrit entre les deux barres.“

„Le barrement général peut être transformé en un barrement spécial.“

„Le chèque à barrement spécial ne peut être présenté au paiement que par le banquier désigné. Toutefois si celui n'opère pas l'encaissement lui-même, il peut se substituer un autre banquier.“

„Il est interdit au porteur d'effacer le barrement ainsi que le nom du banquier désigné.“

¹⁷⁾ Letzteren Ausdruck gebraucht Bellom im Bulletin p. 288 n. 1.

¹⁸⁾ Bellom, chèque moderne“ im „Génie civil“ 1909 und im Bulletin p. 240.

¹⁹⁾ Sourdois im Annuaire XXIV S. 377 (allerdings unter einer gewissen Reserve).

²⁰⁾ Thaller, Annales XXIV p. 31.

²¹⁾ Adler in D. J. Z. 1911 S. 806.

²²⁾ Breit in Z. f. H. R. 70 S. 97 ff. Vgl. auch Düringer und Hachenburg, Kommentar 2. Aufl. II. S. 603 Anm. 33.

²³⁾ Jacusiel im Bank-Archiv IX S. 346.

²⁴⁾ Richter ebendas. X S. 227.

²⁵⁾ a. a. O. S. 131.

²⁶⁾ Vgl. Z. f. H. R. 61 S. 76, Buff, der gegenwärtige Stand des Scheckverkehrs, 1907 S. 56, Pröbst, die Grundlagen des Depositen- und Scheckrechts, Jena, 1908, S. 118 bei n. 3 und Hans Meyer, der Verrechnungsscheck, Zürich, 1911, S. 76.

¹³⁾ Ebendasselbst.

¹⁴⁾ Ebendasselbst; vgl. auch HWB. d. St.-Wiss., 3. Aufl., VII, S. 228, und Sourdois in Annales XXIV, S. 375—388. „Des conflits provoqués par la circulation et le paiement des chèques falsifiés et faux.“

¹⁵⁾ Duvergier, p. 25 ff. und p. 44 Note.

¹⁶⁾ Vgl. die Nummern des „Temps“ von den ersten Tagen des Januar 1912. Vgl. auch den soeben (während des Drucks) erschienenen Artikel in Thaller's Annales XXVI Nr. 2, (Avril 1912) p. 158 ff.: „La loi récente sur le chèque barré“; er tadelt an der Novelle insbesondere das Fehlen zweier Bestimmungen: einerseits nämlich einer energischen Strafordrohung gegen die Beseitigung der Querlinien und andererseits den Mangel einer Definition des Wortes „banquier“; vgl. oben bei Nr. 9.

Art. 10. „Le tiré qui paye le chèque barré à une personne autre qu'un banquier, si le barrement est général, ou à une personne autre que le banquier désigné, si le barrement est spécial, n'est pas libéré.“

Art. 2. „Le paragraphe 2 de l'article 5 de la loi du 19 février 1874 est complété par la disposition suivante:

„Toutefois, en ce qui concerne les chèques remis par un banquier à une chambre de compensation, il suffira d'apposer sur le chèque un simple cachet à date avec la mention „compensé.““

Reichsgericht und Reichsstempelgesetz, Tarifposition Nr. 1a und b.

Von Dr. H. v. Lüder, Dresden.

I.

Nach Tarifposition Nr. 1a und b des Reichsstempelgesetzes hat die Besteuerung inländischer Aktien usw. zum angegebenen Steuersatz (zurzeit drei vom Hundert) vom Nennwert der Aktien usw. zu erfolgen, zuzüglich desselben Steuersatzes von demjenigen Betrag, zu welchem die Aktien usw. höher als der Nennwert lautet, ausgegeben werden.

Gemäss § 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz gilt als Betrag, zu welchem die Aktien usw. ausgegeben werden, der Preis oder Wert, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Anteilseignern, Uebernahmeconsortien usw.) übernommen werden.

Im Gegensatz zu den betreffenden Paragraphen des Handelsgesetzbuches, welches unter Ausgabe von Aktien zu einem höheren, als dem Nennbetrag, nur den von der Aktiengesellschaft selbst bei der Ausgabe festgesetzten Ueberpari-Emissionskurs begreift, ist nach übereinstimmenden Entscheidungen des Reichsgerichts hier unter „Preis oder Wert“ nicht nur ein ziffernmässig festgesetzter Emissionskurs zu verstehen, sondern der wirkliche innere Wert der Aktien, wenn er jenen Kurs übersteigt und in ihm keinen erschöpfenden Ausdruck findet, oder wenn eine ziffernmässige Festsetzung des Wertes überhaupt nicht stattfand; insbesondere kann die vom Erwerber zu gewährende Gegenleistung (z. B. Sacheinlage, andere Aktien, Verzicht auf Gründerrechte usw.¹⁾ einen Anhalt für die Feststellung bieten, dass der Ausgabepreis hinter dem wahren Wert der Aktien zurückbleibt. (Entsch. v. 26. IX. 05, Bd. 61, S. 308; v. 10. VII. 06, Bankarchiv VI, S. 37; vom 14. I. 08, Bd. 67, S. 328; v. 18. IX. 08, Bd. 69, S. 201 u. Bankarchiv VIII, S. 44; v. 11. IV. 11, Bd. 76, S. 139). Hierbei ist es auch zulässig, dass der Wert, der gegen den Empfang neuer Aktien hingebenen Vermögensstücke nicht unmittelbar, sondern mittelbar auf einem Umweg dadurch festgestellt wird, dass der Wert der Gegenleistung, das heisst in diesem Falle der Aktien selbst, bestimmt und als Grundlage für die Stempelberechnung verwendet wird; doch soll dies letztere nur einen Notbehelf darstellen (Entsch. v. 7. II. 08, Bd. 68, S. 107; v. 12. IV. 04 in Holdheims Monatsschrift 1904, S. 265 und Bank-Archiv IV, S. 60; v. 28. V. 07 in Holdheims Monatsschrift 1908, S. 71; v. 5. X. 09, Bank-Archiv IX, S. 77).

Nach Urteil des Reichsgerichts vom 22. III. 10 (Bd. 73, S. 185) unterliegt der den Nennwert der Aktien übersteigende Betrag auch dann der Versteuerung, wenn er gerade die Höhe des tarifmässigen Stempelbetrags für diesen Nennwert ausmacht, d. h. wenn sich der Kurs, zu welchem die ersten Erwerber die Aktien beziehen, zusammensetzt aus Parikurs und tarifmässigem Steuersatz. Denn der Versteuerung sei allein der Ausgabepreis der Aktien, falls er den Nennwert übersteigt, zugrunde zu legen, gleichgültig weshalb er gerade so, wie geschehen, festgesetzt sei.

Übereinstimmend hiermit wurde schon im Urteil vom 5. X. 09 (Bank-Archiv IX, S. 77) das Verlangen der

Klägerin abgewiesen, von dem der Stempelberechnung zugrunde zu legenden Wert der von ihr emittierten Aktien die Ausgabekosten, besonders die Stempelgebühr abziehen. Denn wie bei dem Wortlaut des Gesetzes, dass bei der Pariausgabe der Aktien die Steuer vom Nennwert zu entrichten ist, überhaupt der Gedanke des vorherigen Abzugs der Ausgabe- insbesondere Stempelkosten von dem Nennbetrag der Aktien gar nicht erwogen werden könne, so sei kein Grund dafür zu entdecken, weshalb die Stempel- und sonstigen Kosten nicht bei der Pariausgabe, wohl aber bei der zu einem bestimmten Kurs erfolgenden Ueberpariausgabe von dem der Steuer zugrunde liegenden Betrag in Abzug zu bringen sein sollten. Dieselbe Erwägung habe auch Platz zu greifen, falls der Wert, zu dem die Aktien übernommen werden, sich lediglich durch den Wert von deren Gegenleistung (s. oben) bestimmt.

Nach einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts (v. 26. V. 03, Bd. 55, S. 43) dagegen gilt, falls die ersten Erwerber die Aktien zu einem bestimmten Preis oder Wert und ausserdem mit der Verpflichtung übernehmen, den tarifmässigen Steuersatz zu zahlen, diese letztere Verpflichtung als nicht mitinbegriffen in dem Betrag, zu welchem die Aktien höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden; der dem tarifmässigen Steuersatz entsprechende Betrag unterliegt hier daher nicht der Versteuerung. Denn nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes habe mit dem Zusatz vom 14. VI. 1900 zu Tarifposition 1a u. b: „zuzüglich des Betrags, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden“ lediglich das Aufgeld, der Agiogewinn der Aktiengesellschaft getroffen werden sollen. Wären demnach in dem Betrag, „zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet usw.“ die Stempelkosten für den Fall mit inbegriffen, dass die ersten Erwerber sie tragen, so müssten sie auch in dem Betrag, den das Aufgeld, der Agiogewinn darstellt, mit inbegriffen sein. Fliesse daher das Agio unverkürzt dem Reservefonds zu, wenn die Aktiengesellschaft die Stempelkosten auf die Aktienzeichner als gesonderte Leistung abwälzt, wie im Tatbestand des vorliegenden Urteils, so würde, falls von den ersten Erwerbern zu erstattende Stempelkosten wirklich einen integrierenden Bestandteil des Aufgeldes bildeten, das Agio, *ipso jure* vermindert um diese Kosten, dem Reservefonds zugeführt werden, wenn die Aktiengesellschaft selbst den Stempel endgültig zu tragen hätte, und der ausdrücklichen Vorschrift hierzu in HGB. § 262 bedürfte es dann nicht. Das Vorhandensein dieser Vorschrift beweise deshalb gerade, dass die auf die ersten Erwerber abgewälzten Stempelkosten als Teil der Ausgabekosten nicht von selbst den Ausgabewert der Aktien vermehren (resp. ihm vermindern, wenn die Gesellschaft sie endgültig trägt), also nicht mit zu dem Aufgeld, Agiogewinn zu rechnen sind, und dass sie daher auch nicht der Stempelpflicht unterliegen. Wäre die Stempelpflicht auch der Stempelkosten vom Reichsstempelgesetz beabsichtigt, so würde deshalb eine entsprechende unzweideutige Bestimmung erforderlich gewesen sein. Dass bei Tarifposition Nr. 5 des Reichsstempelgesetzes (inländische Lose usw. betr.) ausdrücklich vermerkt sei: mit Ausschluss des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrages, Tarifposition Nr. 1 aber einen solchen Zusatz nicht enthalte, beweise nichts zugunsten des Fiskus, sondern bedeute im Gegenteil, dass der Stempel als werts erhöhender Faktor auch in anderen Fällen als demjenigen von Tarifposition Nr. 5 ausser Betracht bleiben soll; der Zusatz bei Nr. 5, erst neueren Datums, sei besonders veranlasst durch vorhergegangene, gegenteilige Rechtsprechung des Reichsgerichts betreffs dieser Tarifposition. Auch Bezugnahme auf eine frühere Reichsgerichtsentscheidung, in der die dem Erben gemachte Auflage, die auf ein Vermächtnis fallende Erbschaftssteuer zu entrichten, als eine den Betrag des Vermächtnisses erhöhende Zuwendung aufgefasst worden ist, sei hier nicht zulässig, wo es sich um den Ausgabewert von Aktien und Uebernahme des Stempels durch erste Erwerber der Aktien handle.

Ein Widerspruch zwischen dem Urteil vom 26. V. 03 und den Urteilen vom 5. X. 09 und 22. III. 10, wird ferner in den Gründen zu dem letzteren ausgeführt, sei nicht vorhanden. Denn wenn in dem Urteil vom 26. V. 03 ent-

¹⁾ Einschl. event. Barbeiträge zum Spitzenausgleich.

schieden sei, dass bei Ueberpariausgabe von Aktien unter dem den Nennwert übersteigenden Betrag die Summe zu verstehen sei, die von den ersten Erwerbern ausser dem Nennbetrag und ohne Rücksicht auf die Kosten (einschl. Stempelkosten) zu entrichten ist, wenn also zu dem Ausgabepreis bei der Versteuerung Kosten und Stempel nicht hinzugerechnet werden dürfen, so dürfe daraus doch nicht gefolgert werden, dass diese Beträge von dem festgesetzten Ausgabepreis abzuziehen seien, falls sie für die Höhe der Festsetzung mitbestimmend gewesen sind.

II.

Wirtschaftlich lässt sich diese Konstruktion einer Verschiedenheit der beiden Tatbestände (Gründe zur Entsch. v. 22. III. 10) nur aufrechterhalten, falls auch in der Person des endgültigen Trägers der Ausgabe— insbesondere Stempelkosten eine Verschiedenheit möglich ist. Das Reichsgericht setzt, wie bereits aus der Begründung zum Urteil vom 26. V. 03 hervorgeht, diese Möglichkeit voraus. Ebenso wird in den Gründen zum Urteil vom 5. X. 09 ausgeführt: „Wie die Aktiengesellschaft das ihr zugeflossene Vermögen“ (d. i. die Gegenleistung der ersten Erwerber der Aktien) „nachher verwendet“, (I) „ob sie insbesondere einen Teil davon zur Deckung der Ausgabekosten der neuen Aktien benutzt“, (II) „oder ob sie“ (a) „diese Kosten aus andern Beständen deckt, oder ob sie“ (b) „solche sich von andern Personen, nämlich den Erwerbern der neuen Aktien ersetzen lässt, alles dies kann an dem Gegenstand der Besteuerung nichts ändern, der ohne jede Rücksicht auf die Kosten für sich allein durch den Wert der Gegenleistung bestimmt wird.“ Aehnlich in den Gründen zum Urteil vom 22. III. 10. Diese Möglichkeit besteht indessen nicht. Denn wenn der vom Reichsgericht für den Fall, dass eine Aktiengesellschaft erste Erwerberin der Aktien ist, mehrfach ausgesprochenen Annahme beizutreten ist, die Kontrahenten würden Leistung und Gegenleistung nach kaufmännischen Grundsätzen gegeneinander abgewogen und gleichwertig gestaltet haben, so ist auch von keinem andern ersten Erwerber der Aktien anzunehmen, dass er eine besondere Verpflichtung zur Uebernahme der Kosten, insbesondere Stempelkosten, ohne ein Gegenäquivalent eingeht. Ein besonderes Gegenäquivalent, wie es z. B. bei Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung von Stückzinsen seitens der ersten Erwerber (Entsch. v. 26. V. 03) der Anteil am Reingewinn des laufenden Geschäftsjahrs darstellt, wird sich jedoch bei dem Tatbestand der Entscheidung vom 26. V. 03 nicht auffinden lassen, und eine besondere Nebenverpflichtung zur Uebernahme der Kosten kann deshalb nur eine Ergänzung der Hauptverpflichtung der ersten Erwerber bedeuten. Wenn daher die Aktiengesellschaft von den ersten Erwerbern der Aktien neben dem eigentlichen Preis, wie er sich in dem Uebernahmekurs darstellt, noch ein Pauschale oder einen bestimmten Prozentsatz für die Kosten erhält, so muss hierbei der Betrag der Hauptgegenleistung um den Betrag der Nebenleistung niedriger sein als der Betrag derjenigen Einheitsleistung, welchen die Aktiengesellschaft erzielt haben würde, falls sie keine besondere Kostenerstattung von den ersten Erwerbern der Aktien gefordert hätte. Denn in beiden Fällen sind die preisbildenden wirtschaftlichen Faktoren die gleichen. Analog ist das Ergebnis, falls die neuen Aktien nicht gegen Barzahlung, sondern gegen andere Werte den ersten Erwerbern überlassen werden und diese die Verpflichtung der Kostenerstattung noch besonders übernommen haben. Hier setzt sich die Gegenleistung der ersten Erwerber zusammen aus der Sacheinlage usw. und aus dem Betrag der übernommenen Kosten, ebenso wie oben aus Hauptkurs und Nebenkurs; hier wie dort ergibt der Wert der beiden Leistungen zusammen den Wert der Gegenleistung der ersten Erwerber für die Aktien, und der Wert der Gegenleistung bestimmt die Höhe der Besteuerung. Es ist daher nur ein Unterschied der Form der Gegenleistung und nicht ihres materiellen Inhalts, wenn sie in Gestalt einer Haupt- und einer Nebenleistung statt in Gestalt einer Einheitsleistung zu bewirken ist.

Da es ferner nicht sowohl auf den Wert ankommt, den die Aktien für den ersten Erwerber haben und zu dem sie von diesen veräussert werden können, als auf den Wert oder Preis, zu dem die Gesellschaft die Papiere den ersten Erwerbern überlässt (Entsch. v. 11. IV. 11), so kann auch ein durch die gewählte Form etwa indirekt hervorgerufener Vorteil oder Nachteil der ersten Erwerber, d. h. ein Einfluss auf die künftige Gestaltung des Börsenkurses der Aktien, wie er in der Entscheidung vom 22. III. 10 als möglich hingestellt wird, soweit er die ersten Erwerber berührt, unberücksichtigt bleiben.

Nach dem oben vertretenen Standpunkt muss aber im allgemeinen auch die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Wahl der Form der Gegenleistung und künftiger Gestaltung des Börsenkurses ausgeschlossen erscheinen. Denn die Abwägung von Leistung und Gegenleistung berücksichtigt im allgemeinen von seiten der ersten Erwerber in erster Linie die Möglichkeit der Weiterveräusserung mindestens ohne Verlust und meist auch mit Gewinn. Die ersten Erwerber werden daher im allgemeinen nicht in eine gesonderte Kostenübernahme willigen, wenn sie nicht der Ansicht sind, nach Lage der Verhältnisse auch in dieser Form auf Ersatz dieser Auslagen und auf den unverkürzten, ursprünglich erhofften Gewinn bei späterer Weiterveräusserung rechnen zu können. Die Höhe des bei späterer Weiterveräusserung zu empfangenden Gegenwertes bestimmt aber im allgemeinen der Kurs, den die Aktien dann haben. In der erwähnten Entscheidung vom 22. III. 10 bleibt dieser Gesichtspunkt unberücksichtigt. Es ist nur gesagt, die Aktiengesellschaft hätte ja zur Ersparung eines Teils der Stempelkosten (gemäss Entsch. v. 26. V. 03) den ersten Erwerbern die Zahlung der Stempelkosten als Nebenverpflichtung der um den entsprechenden Betrag dann niedrigeren Hauptverpflichtung besonders auferlegen können, statt ihren Anspruch in einem Einheitskurs zu formulieren und es sei nicht ausgeschlossen, dass sie statt dieses ihr offenstehenden Wegs ihres Vorteils halber (Bildung eines höheren Börsenkurses) den andern gewählt habe. Die ersten Erwerber werden aber in eine Teilung der Gegenleistung in Haupt- und Nebenleistung nur einwilligen, wenn die Gestaltung des Börsenkurses dadurch nicht alteriert würde; besteht jedoch Grund zur Annahme, dass die Teilung der Gegenleistung einen entsprechend niedrigeren Börsenkurs bewirkt, so wird der Aktiengesellschaft nur die Wahl bleiben zwischen einer (höheren) Einheitsleistung und einer um den Betrag der Stempelkosten niedrigeren Einheitsleistung, an der ihr jedoch nichts gelegen sein wird, aber nicht zwischen der höheren Einheitsleistung und einer dieser Einheitsleistung gleichen, aus Haupt- und Nebenleistung zusammengesetzten Gegenleistung. Besteht also im Einzelfall für die Aktiengesellschaft überhaupt die Möglichkeit der Wahl zwischen Forderung einer Einheitsleistung und Forderung einer dieser Einheitsleistung gleichen aus Haupt- und Nebenleistung zusammengesetzten Gegenleistung, so wird auch im allgemeinen nach Ansicht der hierfür in erster Linie massgebenden Faktoren, d. h. der ersten Erwerber, die Wirkung der beiden Formen der Gegenleistung auf die künftige Gestaltung des Börsenkurses die gleiche sein. Da demnach eine Gegenleistung in Form einer Einheitsleistung zwar möglich ist, auch ohne die gleichzeitige Möglichkeit einer dieser Einheitsleistung gleichen, aus Haupt- und Nebenleistung zusammengesetzten Gegenleistung; die Möglichkeit einer aus Haupt- und Nebenleistung zusammengesetzten Gegenleistung aber im allgemeinen nur bei gleichzeitiger Möglichkeit einer Einheitsleistung im Betrage der Summe dieser Haupt- und dieser Nebenleistung vorhanden ist und da ferner die Existenzbedingung einer aus Haupt- und Nebenleistung zusammengesetzten Gegenleistung im allgemeinen gerade die ist, dass diese Form keine andere (ungünstigere) Wirkung auf die künftige Gestaltung des Börsenkurses der betreffenden Aktien ausübt als eine Einheitsleistung in Höhe der Haupt- und Nebenleistung zusammen, so lässt sich im allgemeinen auch nicht auf einen durch die Einheitsleistung zugunsten der Aktiengesellschaft indirekt hervorgerufenen Vorteil (den ein höherer Kursstand ihrer Aktien

auch für sie bedeutet) hinweisen und daraus gegenüber dem Wert der Gegenleistung in zusammengesetzter Form ein Mehrwert und damit vielleicht eine Höherbesteuerung der Gegenleistung in Einheitsform ableiten. —

Sollte es somit an sich im Einzelfall für die Aktiengesellschaft weder Vorteil noch Nachteil bedeuten, falls ihr der Gegenwert der Aktien von den ersten Erwerbern in Form von Haupt- und Nebenleistung anstatt in Form der Einheitsleistung erstattet wird, weil in beiden Fällen der gleiche Betrag für die Ausgabekosten verwendet werden müsste und der dann noch verbleibende gleiche Betrag, soweit er den Nominalwert der Aktien überschreitet, dem Reservefonds gutzuschreiben wäre und weil auch das zukünftige, indirekte Ergebnis einer aus Haupt- und Nebenleistung zusammengesetzten Gegenleistung, wenn sie überhaupt in Erscheinung tritt, im allgemeinen kein anderes sein kann, als das der gleichzeitig möglichen Einzelleistung, so erscheint doch zurzeit infolge der differentiellen Behandlung beider Formen in der Rechtsprechung und der hierdurch bei geteilter Gegenleistung gegebenen Ersparnis an Stempelkosten die getrennte Form für die Aktiengesellschaft vorteilhafter, da sie dem Reservefonds eine um den Betrag der Kostenersparnis grössere Summe zuführt.

III.

Wenn es unrichtig ist, anzunehmen, dass im Fall der Gegenleistung in Einheitsform die Gesellschaft und im Fall der Gegenleistung in zusammengesetzter Form die ersten Erwerber endgültig die Stempelkosten tragen, wenn man vielmehr annehmen muss, dass die Gesellschaft die Stempelkosten abführt und im übrigen den Wert der Aktien so hoch bemisst, als es alle zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Faktoren nur gestatten, gleichviel ob ein Einheitspreis gefordert oder der geforderte Preis geteilt und ein Betrag für Stempelabgaben gesondert in Rechnung gestellt wird und wenn man dabei den Standpunkt vertritt, dass neben einer Gegenleistung in Form von Haupt- und Nebenleistung die Möglichkeit einer Gegenleistung in Einheitsform von nicht geringerem, sondern gleichem Wert, wie die Gegenleistung in Form von Haupt- und Nebenleistung, vorhanden gewesen sein muss, so wird hierdurch die Annahme, die gesonderte Uebernahme der Stempelkosten als Nebenleistung der ersten Erwerber bedeute eine Werterhöhung (statt eine blosse Teilung) der Gegenleistung (Entsch. v. 26. V. 03) hinfällig, und man gelangt, gleichfalls im Gegensatz zu dem Reichsgericht (Entsch. v. 22. III. 10), zu dem Ergebnis, dass bei einer Einheitsleistung die Stempelkosten vom Wert dieser Einheitsleistung zwecks Stempelberechnung gekürzt werden müssen, ebenso wie eine gesonderte Uebernahme der Stempelkosten seitens der ersten Erwerber bei Stempelberechnung ausser Betracht zu bleiben hat und den übrigen Gegenwerten nicht hinzugerechnet werden darf, oder aber, dass zwecks Stempelberechnung die gesonderte Uebernahme der Stempelkosten den übrigen Gegenwerten hinzuzurechnen ist, ebenso wie von dem Wert einer Einheitsleistung die Stempelkosten nicht gekürzt werden dürfen.

Man gelangt zu der letzteren Alternative, wenn man davon ausgeht, dass der wirkliche innere Wert der Gegenleistung, der Ausgabepreis, „gleichgültig weshalb er gerade so, wie geschehen, festgesetzt sei“, der Stempelberechnung zugrunde zu legen ist. Zweifelhafte wird dieses Ergebnis, wenn man ausserdem die Entstehungsgeschichte des Zusatzes zu Tarifposition 1 a und b: „zuzüglich des Betrags, zu welchem sie höher als der Nennwert lautet, ausgegeben werden“ berücksichtigt, dessen Wortlaut allerdings dem obigen Ergebnis nicht entgegensteht. Da mit diesem Zusatz der oft hohe Agiogewinn der Aktiengesellschaft getroffen werden sollte (Entsch. v. 26. V. 03), während bis dahin der tarifmässige Satz immer nur vom Nominalbetrag erhoben wurde, ohne dass daran zu denken gewesen wäre, zwecks Stempelberechnung vorher vom Nominalbetrag die Stempelkosten abzuziehen, gleichviel ob die Ausgabe zum Nominalwert selbst oder über pari stattfand, und da der Agiogewinn in den Büchern der betreffenden Gesellschaft auf dem Reservefondskonto laut handels-

gesetzlichen Bestimmungen nur in Höhe desjenigen Betrags erscheint, der für die Aktien über den Nominalbetrag hinaus und über die Ausgabekosten hinaus erzielt wurde, so liegt es vielleicht nicht fern, die Absicht des Gesetzgebers in diesem Sinne auszulegen und vom Wert einer Gegenleistung in Einheitsform zwecks Berechnung der Stempelkosten sämtliche Ausgabekosten abzuziehen und bei einer zusammengesetzten Gegenleistung die Hauptleistung abzüglich der in der Nebenleistung etwa nicht mit enthaltenen Kosten der Stempelberechnung zugrunde zu legen. Unbedingt zwingend erscheint diese Schlussfolgerung nicht, auch lässt sie sich nicht durch die gleichfalls an die Entstehungsgeschichte des betreffenden Zusatzes anknüpfende Begründung des Reichsgerichts im Urteil vom 26. V. 03 kräftigen, da diese sich nur auf den vom Reichsgericht als möglich angenommenen Fall bezieht, dass die ersten Erwerber ausser dem stipulierten Preis auch noch als werterhöhenden Faktor Kosten übernehmen. Verwendbarer dagegen erscheint die in dem gleichen Urteil des Reichsgerichts enthaltene Bezugnahme auf den Zusatz der Novelle vom 14. VI. 1900 zu Position Nr. 5 des Reichsstempelgesetzes: „bei inländischen Losen vom planmässigen Preis (Nennwert) sämtlicher Lose oder Ausweise mit Ausschluss des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags.“ Zwar will das Reichsgericht auch hier die Ausdehnung dieser letzteren Bestimmung auf Aktienemissionen nur auf diejenigen Fälle beschränken, wo gesonderte Uebernahme der Stempelkosten seitens der ersten Erwerber und hierdurch nach dem Standpunkt des Reichsgerichts Werterhöhung der Gegenleistung stattfindet. Der Zusatz zu Position Nr. 5 bezieht sich jedoch auf alle Formen der Ausgabe inländischer Lose und das Reichsgericht hat ausdrücklich die Anwendbarkeit dieses Zusatzes auch auf andere Fälle als die Emission von Losen anerkannt. Der Tatbestand bei Losemissionen liegt aber betreffs der hier zu berücksichtigenden Punkte nicht anders als bei Emission von Aktien. Auch der Lotterieuunternehmer führt den Stempel an den Fiskus ab und setzt im übrigen den Preis seiner Lose so hoch an, als es nur irgend alle von ihm zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Faktoren gestatten, sei es, dass der Preis des einzelnen Loses eine abgerundete Summe darstellt, in der häufig gemäss Aufdruck die Stempelkosten mit enthalten seien, sei es, dass ausser einer runden Summe der Stempelbetrag im Kaufpreis besonders gefordert wird. Den Gesamtwert der Gegenleistung des einzelnen Loses bestimmt auch hier in analoger Weise wie bei Aktienemissionen die Abwägung des Unternehmers, welcher einerseits den Preis zum eigenen Vorteil möglichst hoch zu bemessen bestrebt ist, andererseits aber die obere Grenze hierfür nicht zu überschreiten sucht, um den Losen die notwendige Anziehungskraft zu erhalten. Steht daher bei Bestimmung des Gegenwerts von Aktien und Losen der Wille der Handelnden unter wirtschaftlichen, von der gewählten Form des Geschäfts unabhängigen Gesetzen, so stellt der in der gleichen Entscheidung zugezogene Fall der Auflage des Erben, die Erbschaftsteuer eines Vermächtnisses zu entrichten, einen ganz unabhängigen Willensakt des Erblassers dar, durch den tatsächlich eine Wertverschiebung stattfindet; das Vermächtnis vergrössert sich um den Betrag der an sich auf ihm lastenden Steuer und die Erbschaft vermindert sich um den Betrag der zu zahlenden Steuer; tatsächlich findet hier Abwälzung der Steuer vom Vermächtnisnehmer auf den Erben statt; es ist daher dem Reichsgericht beizupflichten, dass sich die Erbschaftsteuer auch auf diese Auflage als den Wert des Vermächtnisses erhöhend zu beziehen hat und dass sie nicht in Parallele zu stellen ist mit der Kostenübernahme seitens der ersten Erwerber bei Aktienemissionen. Wird aber die Anwendbarkeit des Zusatzes der Novelle vom 14. VI. 1900 zu Tarifposition Nr. 5 auf die Emission inländischer Aktien usw. anerkannt, so erhält das oben aus der Entstehungsgeschichte des Zusatzes zu Position Nr. 1 a und b abgeleitete Ergebnis insofern genügend Stütze, als die Stempelkosten bei Stempelberechnung vom Gegenwert der Aktien abzuziehen sind, während die sonstigen Ausgabekosten unberücksichtigt bleiben; andererseits aber enthält die Entstehungsgeschichte des Zusatzes

zu Position Nr. 1 a und b den Hinweis, dass bei Ausgabe von Aktien zum blossen Nennwert vorheriger Abzug der Stempelkosten nicht den Intentionen des Gesetzgebers entspricht, während der Zusatz zu Tarifposition Nr. 5 der Natur des Loses gemäss gerade auf den „planmässigen Preis (Nennwert) sämtlicher Lose“ Bezug nimmt. Hier nach würde dann bei Stempelberechnung gemäss Tarifposition Nr. 1 a und b zunächst, wie bisher anerkannt, der wirkliche Wert der Aktien usw. zu ermitteln sein, wobei aber auch eine etwa gesondert stattfindende Kostenübernahme seitens der ersten Erwerber als Teil ihrer Gegenleistung anzusehen ist; um aber den der Stempelabgabe gleichen Teil des so ermittelten Betrages von der Besteuerung auszuschliessen, würde nur ein nach Analogie der betreffenden Angabe in § 50 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz festzustellender Teilbetrag des ermittelten Gegenwerts der Aktien (nur 100/103 des Gesamtgegenwertes der Aktien, solange der Steuersatz von 3 pCt. in Kraft ist) der Stempelberechnung zu Grunde zu legen sein, es sei denn, dass die Ausgabe zum Parikurswert der Aktien stattfindet. —

Zu welcher der am Anfang dieses Abschnittes genannten Alternative man neigen mag, die Forderung nach einheitlicher Behandlung beider Formen der Gegenleistung bei Erhebung der Stempelabgabe wird anerkannt werden müssen. Vielleicht bietet sich dem Reichsgericht²⁾ oder der Gesetzgebung Gelegenheit, Rechtsprechung und wirtschaftliches Empfinden in Uebereinstimmung zu bringen.

²⁾ Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. 1. 1912 ist der bei Zuteilung der Anteile einer Kolonialgesellschaft an deren Zeichner auf Grund von Tarifposition 4 a 3 in Verbindung mit 4 a Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes in Höhe von $\frac{3}{10} \frac{0}{00}$ vom Wert des Gegenstandes (vereinbarter Kauf- oder Lieferungspreis usw.) zu entrichtende (Umsatz-) Stempel von der Gesamtgegenleistung des einzelnen Zeichners zu berechnen, auch wenn sich diese für den einzelnen Anteil zusammensetzt aus dem Betrag von dessen Nennwert, aus dem Betrag der nach Tarifposition 1 b in Höhe von 3 pCt. vom Nennwert des einzelnen Anteils zu entrichtenden (Ausgabe-) Stempels und ferner aus einem Betrag in Höhe von 1 pCt. vom Nennwert des einzelnen Anteils für Gründungskosten; der Reichsstempel nach Tarifposition 4 a 3 ist also im vorliegenden Fall nach einem Preis von 104 pCt. vom Nennwert des einzelnen Anteils und nicht entsprechend dem Antrag der klagenden Kolonialgesellschaft nach einem Preis von 100 pCt. zu berechnen. Denn es handele sich hier nicht um Unkosten, die schon an sich (kraft Gesetzes oder Verkehrsanschauung) den Zeichnern zur Last fielen; betreffs der Gründungskosten sei dies ohne weiteres klar, und die Verpflichtung, den Reichsstempel zu tragen, träge die ersten Zeichner kraft öffentlichen Rechts nur im Fall von § 2 des Reichsstempelgesetzes, der hier nicht vorliegt; privatrechtlich, d. h. gegenüber der emittierenden Gesellschaft sei der Zeichner nur kraft besonderer Vereinbarung verpflichtet, den Stempel zu tragen; diese Vereinbarung stelle aber seitens der Zeichner das Versprechen einer Leistung zugunsten der Gesellschaft dar, und diese Leistung erhöhe daher im vorliegenden Fall, ebenso wie das Versprechen, 1 pCt. Gründungskosten zu gewähren, entsprechend den Preis der Anteile, stelle einen Teil des von den Zeichnern zu leistenden Entgelts dar; es sei gleichgültig, ob dieses in einer Gesamtsumme ausgedrückt werde oder in mehreren Einzelbeträgen, wie im vorliegenden Fall, unter Hinzufügung des Zwecks; Bezugnahme auf Entscheidung vom 26. 5. 1903 sei nicht zugänglich, da es sich dort um den Aktiengabestempel handele; dagegen liege der gegenwärtige Fall ebenso wie bei Entscheidung vom 22. 3. 1910, wo angenommen sei, daß, wenn in dem für die Uebernahme der Aktien festgesetzten Kurs der Stempel mitenthalten sei, dieser Kurs ohne Abzug des Stempels der Stempelberechnung zugrunde zu legen sei.

Also Aufrechterhaltung des dargestellten Gegensatzes und außerdem gegensätzliche Behandlung bei gleichem Tatbestand von Ausgabestempel und Umsatzstempel.

Zession und Verpfändung einer Forderung gegen einen in Frankreich wohnenden Schuldner.

Von Advokaten Dr. Schauer, Paris.

Nach französischem Recht gelangt der neue Gläubiger Dritten gegenüber nicht eher in den Besitz der ihm abgetretenen Forderung als bis dem Schuldner durch Zustellung (signification) Mitteilung von der geschehenen Abtretung geworden ist, oder bis der Schuldner die Uebertragung in einer öffentlichen Urkunde (acte authentique) angenommen hat. (Art. 1690 c. c.) Diese Zustellung ist aber — und darüber sind Doktrin und Rechtsprechung einig (s. Dalloz, code civil annoté note 93 zu Art. 1690) — stets eine amtliche Zustellung durch Gerichtsvollzieher; ebenso herrscht Uebereinstimmung darüber, dass die öffentliche Urkunde, durch die die Annahmeerklärung zu erfolgen hat, nur eine notarielle Urkunde oder eine Gerichtsvollzieherzustellung sein kann (s. Dalloz a. a. O. n. 136, 141). Die also zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger an sich rechtswirksam erfolgte Uebertragung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie entweder dem Schuldner durch Gerichtsvollzieherakt zugestellt worden ist, oder wenn sie vom Schuldner, dem sie in anderer Weise zur Kenntnis gekommen ist, in einer in Frankreich zulässigen öffentlichen Urkunde anerkannt ist. Dabei ist jedoch, je nachdem einer der beiden Wege gewählt wird, der Dritte (tiers), dem gegenüber die Zession Wirkung hat, verschieden. Der Dritte, dem gegenüber die Zession erst Gültigkeit erlangt, wenn sie durch Gerichtsvollzieherakt zugestellt ist, ist hier, nach ständiger Rechtsprechung und Doktrin, auch der Schuldner selbst; mag ihm auch durch briefliche Mitteilung von Seiten des Zedenten und des Zessionars oder auf andere Weise von der geschehenen Zession Kenntnis gegeben worden sein, so kann er doch, solange ihm nicht die offizielle Zustellung geworden ist, den Zedenten jederzeit zur Annahme der Zahlung zwingen, ebenso wie der Zedent immer noch von dem Schuldner Zahlung verlangen kann (s. Dalloz a. a. O. 227, 230, 233, 282, 285 und die dort angeführten Entscheidungen). — Anders verhält es sich mit der Annahme der Zession; sie hat zwischen Zedent, Zessionar und Gläubiger auch dann Wirkung, wenn sie in einem einfachen Briefe, nicht in einer öffentlichen Urkunde, erfolgt ist (s. Aubry u. Rau, droit civil 4. Aufl. Bd. 4 § 359 bis, Laurent, droit civil Bd. 24 n. 487, Dalloz a. a. O. Nr. 151 u. 152). Der Dritte ist also hier jeder ausserhalb des Kreises der genannten Personen (Zedent, Zessionar u. Schuldner) Stehende, so dass zwar nach der einfachen schriftlichen Annahmeerklärung der Schuldner freiwillig nicht mehr an den Zedenten zahlen kann, der Zedent von diesem keine Zahlung verlangen kann, wohl aber ein dritter Gläubiger des Zedenten die Forderung trotz der Abtretung, weil diese ihm gegenüber wirkungslos ist, beim Schuldner pfänden kann. Eine Forderung kann mit Rechtswirkung gegen Dritte nur verpfändet werden, wenn die Pfändung in einer öffentlichen oder Privaturkunde geschehen ist, wenn diese Urkunde einregistriert ist und alsdann dem Schuldner zugestellt ist (Art. 2075 c. c.). Es sind also drei Erfordernisse gegeben: Schriftlichkeit, wobei es einerlei ist, ob die Urkunde öffentlich ist oder privat. Einregistrierung auf einem französischen Enregistrementsbureau und Zustellung, welche letztere, wie bei der Zession, bei Meidung der Nichtigkeit, durch Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat. — Die Frage, ob diese Zustellung ebenso wie bei der Zession durch eine Annahmeerklärung des Schuldners ersetzt werden kann, ist beim Schweigen des Gesetzes bestritten. Soweit sich übersehen lässt, neigt die Rechtsprechung und die Lehre neuerdings eher dazu, die Frage zu verneinen (s. Dalloz, code civil annoté, art. 2075, note 95—99, Baudry-Lacantinerie, Précis de droit civil 7. Aufl., Bd. 3, Nr. 1025).

Es war notwendig, die formellen Voraussetzungen der Zession und der Verpfändung nach französischem Recht hier eingehender zu besprechen, weil die Beantwortung der Frage, welche Formalitäten notwendig sind, wenn die Zession oder Verpfändung einer französischen Forderung im Auslande geschieht, die Kenntnisse der französischen Formalitäten

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 1 Ziff. 4, § 4 HGB., § 4 UnlWettbG.

Der Begriff des Bankgeschäfts bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Von letzterer wird ein Kleingewerbetreibender (§ 4 HGB.) nicht als Bankier angesehen, ebensowenig ein gewöhnlicher Geldverleiher. Wer sein Geschäft im bewußten Gegensatz zu dieser Verkehrsanschauung öffentlich oder in Mitteilungen, die sich an einen größeren Personenkreis wenden, als Bankgeschäft bezeichnet, macht sich wegen unlauteren Wettbewerbs strafbar, ohne daß es darauf ankommt, ob in der handelsrechtlichen Literatur eine Ansicht vertreten ist, nach welcher er die Bezeichnung „Bankgeschäft“ zu gebrauchen berechtigt wäre.

Urteil des RG. II. Straf-Sen. vom 26. März 1912. 2 D 170, 1912.

Gründe.

Der Eröffnungsbeschluss versteht unter den für einen grösseren Personenkreis bestimmten Mitteilungen die im angefochtenen Urteil wiedergegebenen Zuschriften und unter den zur Irreführung geeigneten Angaben die Bezeichnung des Geschäfts des Angeklagten als Bankgeschäft und die Hervorhebung der auf der linken Seite der Zuschriften aufgeführten besonderen Geschäfte.

Das Urteil verneint die Schuld des Angeklagten in diesen Richtungen.

Die Revision des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes als Nebenklägers rügt Verletzung des § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 mit Ausführungen, die sich gegen die Entscheidung in bezug auf die Bezeichnung des Geschäfts des Angeklagten als Bankgeschäft richten. Sie ist begründet.

Die Hingabe verzinslicher Darlehen gehört allerdings zu den Bankiergeschäften im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs. Daraus folgt aber nicht, dass der Geschäftsbetrieb des Angeklagten als Bankgeschäft bezeichnet werden durfte. Dieser Begriff ist gesetzlich nicht umschrieben und bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Es folgt nicht ohne weiteres aus § 1 des Handelsgesetzbuchs, dass Bankier sei, wer irgendwelche Arten der Bankiergeschäfte im Hauptgewerbe betreibt. Der Schwerpunkt beim Bankgewerbe liegt darin, dem Bedürfnisse des Verkehrs nach dem Umsatz von Geld und geldähnlichen Werten (Wertpapieren) durch Abschluss oder Vermittlung geeigneter Rechtsgeschäfte zu dienen. Ein Kleingewerbetreibender (§ 4 Handelsgesetzbuch) wird im Verkehr nicht als Bankier angesehen. Das Geschäft eines gewöhnlichen Geldverleihers ist nach der Verkehrsanschauung kein Bankgeschäft. So hat sich der erkennende Senat bereits im Urteil vom 19. Dezember 1911 2 D. 900,11 ausgesprochen¹⁾.

Der Angeklagte hat gewerbsmässig Darlehensgeschäfte, insbesondere „eine ganze Anzahl von Lombardgeschäften“ (Pfandleihgeschäften?) abgeschlossen und vermittelt. Soweit die bisherigen Feststellungen ergeben, war sein Geschäftsbetrieb nach der Auffassung des Verkehrs kein Bankgeschäft und diese Bezeichnung enthielt, zumal in Verbindung mit der „Aufführung des ganzen, das Geschäftsunternehmen als ein besonders kapitalkräftiges, leistungsfähiges und darum vertrauenswürdiges erscheinenden lassenden Geschäftskomplexes“, eine unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe über geschäftliche Verhältnisse.

Das Urteil verneint dies auch nicht. Es führt aus einem Kommentar zu § 1 des Handelsgesetzbuchs die Rechtsmeinung an, Bankgeschäft sei auch die gewerbsmässige Abschliessung von Darlehensgeschäften, lässt indessen dahingestellt, ob diese Meinung zu billigen sei, „denn jedenfalls war der Angeklagte fest überzeugt, dass sein Geschäft ein Bankgeschäft sei, und rechnete auch nicht einmal mit der Möglichkeit, dass diese Bezeichnung eine unrichtige und unzulässige sei“. Es folgert die Ueberzeugung des Angeklagten aus einer bei Auslegung des § 1 des Handelsgesetzbuchs möglichen Meinung, nicht aus der massgebenden Verkehrsauffassung. Das ist rechtsirrig. Für die Frage, ob der Angeklagte seine

¹⁾ Vgl. Bank-Archiv vom 15. Februar 1912, S. 155.

voraussetzt. Im Prinzip müssten auch die im Auslande geschehenen Zessionen oder Verpfändungen in Frankreich Rechtswirksamkeit haben, wenn nur die am Orte der Zession oder Verpfändung nötigen Formalitäten befolgt sind, denn auch nach den in Frankreich geltenden Normen des internationalen Privatrechts beherrscht nach dem Grundsatz: „locus regit actum“, das Gesetz des Ortes, an dem der Vertrag zustande gekommen, dessen Formalitäten. Dieser Grundsatz wird aber gerade bei Zession und Verpfändung durchbrochen. Die oben geschilderten Formvorschriften für die in Frage stehenden Rechtsakte sind nämlich bestimmt, diesen Rechtsakten eine gewisse (wenn auch unzureichende) Publizität zu gewähren, sie dienen also dem Schutze Dritter und sind daher nach französischer Rechtsauffassung Vorschriften der öffentlichen Ordnung (d'ordre public). Eine solche Vorschrift muss aber bei Meidung der Nichtigkeit des Rechtsaktes, an den sie geknüpft ist, beobachtet werden, wenn dieser Rechtsakt in Frankreich Wirkung haben soll. Zession und Verpfändung können also Dritten gegenüber in Frankreich nur dann Wirkung haben, einerlei wo sie geschehen sind, wenn die in Frankreich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind (s. Laurent a. a. O, Bd. VII, S. 137 ff., Weiss, droit international privé, Bd. II, S. 397 ff). Wenn diese Regel für alle Fälle, wo die Zession oder die Verpfändung einem in Frankreich wohnenden Dritten gegenüber Geltung haben soll, gilt, auch wenn der Schuldner in Frankreich nicht wohnhaft ist, so gilt sie ganz besonders, jedoch auch aus einem anderen Rechtsgrunde, da, wo der Schuldner der übertragenen oder verpfändeten Forderung in Frankreich wohnt. Es richtet sich nämlich die Art und Weise, wie eine Forderung zediert oder verpfändet werden kann, nach französischer Rechtsanschauung, nach dem Ort des Sitzes dieser Forderung, und für die Richtigkeit dieser Meinung spricht gar manches. (Man denke nur die akzessorische Natur des Zessions- und Verpfändungsaktes, die ja ohne die Hauptobligation nicht denkbar sind; auch für die Formen der Immobilierverpfändung, der Hypothek sind die Formen des Landes massgebend, in welchem sich das zu verpfändende Grundstück befindet). Es fragt sich aber nun weiter, wo ist der Sitz der Forderung, am Wohnort des Schuldners oder an dem des Gläubigers. Während die Doktrin früher mehr dazu neigte, die Forderung als am Wohnorte des Gläubigers domiziliert zu betrachten (cf. Weiss, droit international privé Bd. IV, S. 401 ff. und die dort zitierte Literatur), ist die Meinung jetzt die herrschende, dass der Wohnort des Schuldners den Sitz der Forderung bestimmt.

Es folgt aus dem hier Angeführten, dass Forderungen gegen einen in Frankreich wohnhaften Schuldner aus einem doppelten Grunde nach den Formen des französischen Rechts zediert oder verpfändet werden müssen; einmal weil diese Formen zum Schutze Dritter gegeben sind, und weil eine Reihe Dritter an der Forderung interessierter in Frankreich zu wohnen pflegt (in erster Linie der Schuldner selbst), dann aber weil die Schuld selbst in Frankreich domiziliert ist und weil die Art und Weise, wie die Forderung verpfändet oder übertragen wird, sich nach dem Rechte des Landes der Forderung zu richten hat.

Es schien notwendig, die deutsche Bankwelt mit den hier geschilderten Rechtsgrundsätzen bekannt zu machen, weil die in Deutschland übliche Zession und Lombardierung von Forderungen an Banken, den Bankier dann in Verlegenheit führen kann, wenn der Schuldner in Frankreich wohnhaft ist und wenn versäumt worden ist, die Formalitäten zu erfüllen, die das französische Gesetz vorschreibt. Die Erörterung der Frage, in wie weit allerdings der Bankier die Möglichkeit hat, alle diese Schwierigkeiten dadurch zu umgehen dass die fragliche Forderung in eine Wechselforderung umgewandelt und dann erst durch Indossament an ihn übertragen wird, übersteigt den Rahmen dieser Darstellung und mag daher hier unberücksichtigt bleiben.

unwahre Angabe wissentlich gemacht hat, ist seine Kenntnis davon entscheidend, welcher Sinn im geschäftlichen Verkehr seiner Angabe beigemessen wird.

II. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 269, 270, 242 BGB.

1. Durch die Uebermittlungspflicht des Schuldners bei Geldzahlungen wird, und zwar auch im Platzverkehr, die Holschuld nicht zur Bringschuld.
2. Hat der Schuldner, der an seinem Wohnsitze zu leisten hat, vor Fristablauf den fälligen Betrag bei der Post für den Gläubiger eingezahlt, so hat er die Frist gewahrt.
3. Dasselbe gilt auch, wenn der Schuldner vor Fristablauf einen Scheck über den Betrag an den Gläubiger abgesandt hat, auch wenn dieser ihn erst nach Fristablauf erhält und einlösen kann.

Urteil des RG., VI. Ziv.-Sen. vom 11. Januar 1912, VI 480, 10. (RGZ. Bd. 77, S. 137).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Beklagte am 11. April abends an R., der zur Empfangnahme der Zahlungen für den Kläger befugt war, einen auf die L.-Kreditbank ausgestellten Scheck über den bis zum 11. April zu entrichtenden Zinsbetrag durch Aufgabe zur Post gesandt; R. hatte den Scheck am Morgen des 12. April erhalten und noch im Laufe desselben Tages den Betrag bei der Bank erhoben. Der Beklagte war der Ansicht, dass die vertragsmäßige Zahlungsfrist gewahrt worden sei. Der Kläger bestritt dies. Die Vorinstanzen willfahrten dem Klagbegehren. Das Landgericht hielt die Leistung des Schuldners im wesentlichen deshalb für verspätet, weil die Uebersendung des Schecks überhaupt keine Zahlung im Rechtssinne, eine solche mithin jedenfalls nicht rechtzeitig geschehen sei. Das Berufungsgericht dagegen war der Meinung, dass, wenn der Gläubiger einen Scheck annehme und zur Einlösung bringe, diese Einlösung zur Folge habe, dass, soweit eine Fristwahrung in Frage stehe, die Zahlung des Schuldners als durch die Hingabe des Schecks im Augenblicke der Hingabe erfolgt anzusehen sei. Weil aber der Scheck erst am 12. April dem Gläubiger in der Person des Empfangsbevollmächtigten zugekommen sei, wurde die Uebergabe des Schecks für verspätet erachtet und hierzu ausgeführt, die Zinszahlung des Darlehensschuldners sei nach der Verkehrsauffassung eine Bringschuld, eine solche werde aber im Platzverkehr erst „durch Ueberbringung getilgt“. Die vom Landgericht in bezug genommene Vorschrift des § 270 BGB. gelte nur für Distanzzahlungen, nicht aber auch im Platzverkehre. Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Wie schon das Landgericht zutreffend angenommen hat, würde, wenn der Schuldner am Abend des 11. April den erforderlichen Geldbetrag bei der Post bar einbezahlt hätte, seine Zahlung als noch vor Fristablauf erfolgt zu gelten haben, auch wenn sie frühestens am 12. April dem Gläubiger zugehen konnte. Nach § 269 BGB. hat der Schuldner — von besonderen Umständen abgesehen — an seinem Wohnsitze zu leisten: aus diesem ist auch die Rechtzeitigkeit des Erfüllungsaktes zu beurteilen. Dass hieran bei Geldleistungen auch durch die Uebermittlungspflicht nach § 270 Abs. 1 BGB. nichts geändert wird, ist bei der Auslegung dieser Vorschriften herrschende Meinung und auch schon vom VII. Senat des Reichsgerichts in der Sache Rep. VII. 333, 08 (vgl. Recht 1909 Nr. 2231) ausgesprochen worden. § 270 BGB. will nur sagen, dass im Zweifel der Schuldner die Versendung der Schuldsumme auf seine Kosten und Gefahr besorgen, also bei Verlust nochmals leisten muss. Dass dadurch nichts am Leistungsorte geändert wird, spricht Abs. 4 des § 270 ausdrücklich aus. Bezüglich der Leistungszeit kommt es darauf an, worin die zur Erfüllung bestimmte Leistung des Schuldners besteht: hat er das, was seinerseits zur Erfüllung zu geschehen hat, am Erfüllungsorte, also nach § 269 regelmässig an seinem Wohnsitze, vor Fristablauf getan, so ist dies jedenfalls rechtzeitig geschehen, sofern die Leistung nur überhaupt an den Gläubiger

gelangt. Für Geldzahlungen ergibt sich hieraus, dass sich der Schuldner, sofern sein Wohnsitze nach § 269 als Erfüllungsort anzusehen ist, des Geldes nicht früher zu entäußern braucht, als wenn der Gläubiger bei ihm erschiene, um es zu holen: will er es durch die Post versenden, so genügt es, wenn die Einzahlung bei der Post vor Fristablauf geschieht. Anders nur, wenn etwa vereinbart ist, dass der Gläubiger die Leistung innerhalb der Frist zu empfangen habe.

Das Berufungsgericht will die Vorschrift des § 270 BGB. nur für Distanzzahlungen gelten lassen, nicht auch im Platzverkehre. Diese vom Berufungsgericht angenommene Einschränkung ist dem § 270 BGB. fremd, weder durch seinen Wortlaut geboten noch innerlich begründet. In Abs. 1 des § 270 ist von dem Wohnsitze des Gläubigers nicht anders die Rede als in Abs. 1 des § 269 von dem des Schuldners, durchaus ohne Beziehung zu räumlicher Trennung beider Teile; ein „Uebermitteln“, wie im Gesetze bezeichnet, kann auch innerhalb derselben Ortschaft oder politischen Gemeinde stattfinden. (Wird näher ausgeführt.)

Gilt § 270 auch für den Platzverkehr, dann bedarf es für die an sich zutreffende Ansicht, die Zinsschuld sei eine Bringschuld gewesen, nicht der besonderen vom Berufungsgericht angeführten Verkehrssitte. Und dass weiter eine solche dahin bestünde, Bringschulden würden im Platzverkehre „nur durch Ueberbringung getilgt“, beruht auf einer nicht begründeten Unterscheidung zwischen dem Platz- und dem Fernverkehre: für beide gelten vielmehr die bereits aus § 270 Abs. 4, verb. mit § 269, entwickelten Grundsätze. Hiernach bleibt es dabei, dass, wenn der Schuldner am Abend des 11. April 1910 bares Geld bei der Post für den Empfangsbevollmächtigten des Gläubigers eingezahlt hätte, seine Leistung als vor Fristablauf geschehen gelten müsste, auch wenn das Geld erst am 12. April beim Adressaten eintreffen konnte.

Nun hat er ihm aber nicht bares Geld, sondern einen Scheck gesandt. Mittels des Schecks hat der Bevollmächtigte des Gläubigers das Geld am 12. April 1910 erlangt, höchstens einige Stunden später, als ihm die Post gesandtes Bargeld ausbezahlt hätte. Zutreffend und ohne Widerspruch sind beide Vorinstanzen davon ausgegangen, dass der Scheck nicht an Zahlungsstatt gegeben und genommen wurde, sondern nur zahlungshalber, dass mithin durch seine Hingabe Erfüllung nur eintreten konnte, wenn und soweit er honoriert wurde. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat aber der Gläubiger in der Person seines Bevollmächtigten mittels des Schecks die Zahlung im wesentlichen so zeitig erhalten, dass er die Sendung des Geldes, wenn sie unmittelbar erfolgt wäre, als rechtzeitig gelten lassen müsste. Bei diesem Verlaufe der Dinge muss er auch die Schecksendung als rechtzeitige Erfüllungsleistung gelten lassen. Nach § 242 BGB. ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Diese Vorschrift erhebt nicht nur eine Forderung an den Schuldner, sie enthält auch eine Beschränkung für den Gläubiger: er darf nicht mehr fordern, als Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte rechtfertigen. Hiergegen aber würde der Gläubiger im vorliegenden Falle verstossen, wenn er die mittels des Schecks erlangte Geldleistung nicht als vor Fristablauf geschehen gelten lassen wollte. Gegenüber der unmittelbaren Geldleistung hat der Gläubiger allerdings insofern weniger erhalten, als er sich das Geld erst beim Scheckbezogenen holen musste. Diesen Umstand kann er aber nicht gegen den Schuldner geltend machen, weil er den Scheck angenommen und es damit freiwillig auf sich genommen hat, zur Beschaffung der Leistung selbsttätig mitzuwirken.

Ob und unter welchen Umständen im allgemeinen der Gläubiger, um einer solchen Folge zu begegnen, einen ihm übersandten Scheck ausdrücklich zurückzuweisen und statt dessen das bare Geld verlangen muss, kann unerörtert bleiben, weil der Gläubiger im vorliegenden Falle den Scheck zweifellos und unbestritten angenommen hat. Wie zu urteilen wäre, wenn die Verwertung des Schecks längere Zeit beansprucht hätte oder vom Gläubiger lässig betrieben worden wäre, kann gleichfalls dahinstehen; denn diese Fälle sind nicht eingetreten, und die vorliegende Entscheidung stützt sich lediglich auf den für den vorliegenden Fall festgestellten Hergang der Dinge.“

2. Zu §§ 705, 736 ff. BGB.

Wer Anteile einer Bohrgesellschaft erwirbt,

haftet für die rückständige Zubusse des Vorbesitzers nur, wenn dies im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmt ist.

Urteil des Kammergerichts vom 17. November 1911 (15 U. 4471. 11¹)).

Die Klage ist auch materiell begründet. Die beklagte Gesellschaft betreibt den Bergbau ausserhalb Preussens, auf ihre Rechtsverhältnisse finden daher die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 keine Anwendung. Die Beklagte ist keine Gewerkschaft im Sinne des Berggesetzes und die Anteile an ihr sind keine Kuxe. Das Reichsgericht leistet aus der Natur des Rechtsverhältnisses, indem der Gewerke als solcher zu der Gewerkschaft steht, und aus der Rechtsnatur des Kuxes, dessen Erwerber in das gesamte Rechtsverhältnis des Veräußerers eintrete, die Pflicht des neuen Eigentümers her, auch für die Zubusserückstände des Rechtsvorgängers aufzukommen. RG. 51, 74, 54, 351. Bei der völlig anders gearteten Rechtsstellung der Mitglieder einer privatrechtlichen Gesellschaft kann dieser Satz nicht auf das Rechtsverhältnis des Erwerbers von Anteilen der beklagten Gesellschaft übertragen werden. Die Beklagte untersteht den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft. §§ 54, 705 ff. BGB. Die privatrechtliche Gesellschaft beruht auf dem Zusammenschluss bestimmter Personen, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Zweck verbunden haben. Der Austritt eines Mitgliedes löst grundsätzlich die bisherige Gesellschaft auf, und der Eintritt eines neuen Gesellschafters begründet, eine neue Gesellschaft. § 723, 727, 728 BGB. Der neu eintretende Gesellschafter haftet daher ohne besondere Uebernahme nicht für die Schulden der alten Gesellschaft und zwar auch dann nicht, wenn sein Eintritt mit dem Austritt eines früheren Mitgliedes verbunden ist. Ebenso wenig hat er für rückständige Beiträge des früheren Mitgliedes aufzukommen, wenn er hierzu keine Verpflichtung übernommen hat. Nun lässt allerdings das Gesetz auch ein Mitgliedswechsel zu, ohne daran formell die Beendigung der alten Gesellschaft und die Bildung einer neuen zu knüpfen. § 736 ff. BGB. Rechtlich sollte dadurch das Verhältnis des neuen Gesellschafters zu der alten Gesellschaft aber keine Aenderung erfahren. Der neue Gesellschafter tritt daher von selbst in die bereits vor seinem Eintritt entstandenen Verpflichtungen des ausscheidenden Gesellschafters weder der Gesellschaft noch Dritten gegenüber ein.

Die Rechtsfolgen des Eintritts in eine bestehende Gesellschaft unterliegen jedoch der freien Vereinbarung und es kann durch Vertrag bestimmt werden, dass der neue Gesellschafter an Stelle oder neben dem ausscheidenden für dessen Gesellschaftsschulden haftet. Eine solche Haftung hat indessen der Kläger für die von der Firma A. V. K. & Co. geschuldete Zubusse nicht übernommen. Dass dies ausdrücklich zwischen A. V. K. & Co. und dem Kläger vereinbart worden wäre, hat die Beklagte nicht behauptet. Im Gegenteil steht durch ihr Zugeständnis fest, dass in der Abtretungsurkunde vermerkt war, Zubussen seien nicht rückständig. Ueber ihre Uebernahme ist danach nichts bestimmt worden. Weiter treffen auch die Satzungen der Beklagten hierüber keine Bestimmung. Unbedenklich kann davon ausgegangen werden, dass der Kläger beim Erwerb der Gesellschaftsanteile gewillt war, sich den Vorschriften der Satzungen zu unterwerfen. Es handelte sich nicht um den Erwerb einer blossen Forderung, sondern um den Mitgliedschaft der Beklagten, RG. 57, 415. Der Kläger wusste, dass er als Mitglied in die beklagte Gesellschaft eintrat und damit den in den Satzungen enthaltenen Gesellschaftsvertrag als für ihn verbindlich erklärte. § 10 Satz 2 der Satzungen bestimmt hierzu ausdrücklich: „Durch Annahme der Uebertragungserklärung (Zession) unterwirft sich der Erwerber eines Anteiles unbedingt den Bestimmungen dieser Satzungen.“

Ueber die Haftung für Beiträge (Zubussen) sagt § 14: „Bei freiwilliger Veräusserung von Anteilen bleibt deren seitheriger Eigentümer der Gesellschaft für beschlossene Beiträge verpflichtet, bevor die Umschreibung der Anteile im Mitgliederbuche nicht eber gefordert werden dürfe, als bis etwa rückständige Beiträge gezahlt seien. In diesen Paragraphen kommt nur zum Ausdruck, dass der Gesellschafter durch Veräusserung

seiner Anteile von der Pflicht, die bis dahin fällig gewordenen Beiträge zu zahlen, nicht frei werde und deshalb die Umschreibung im Mitgliederbuche d. h. die Entlassung aus der Gesellschaft nicht eher zu beanspruchen habe, als bis er seine Verpflichtungen gegen die Gesellschaft erfüllt habe. Davon dass der Erwerber der Anteile für rückständige Beiträge des Veräusserers aufzukommen habe, steht nichts in den Satzungen. Eine solche Bestimmung erschien offenbar überflüssig, da in den §§ 14 und 11 vorgesorgt war, dass ein neues Mitglied an die Stelle des alten erst wirksam treten konnte, nachdem sämtliche auf den Anteil entfallende Beiträge gezahlt waren. Für eine Mithaftung des neuen Mitgliedes neben dem alten war daher kein Raum.

Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht auch der § 7 der Satzung. Dort wird eine Versteigerung von Anteilen für zulässig erklärt, die durch Ausscheiden oder Ausschliessung von Gesellschaftern frei geworden sind, und für einen solchen Fall bestimmt, dass der Ersteigerer rückständige Verpflichtungen trägt. Damit ist anerkannt, dass die Uebernahme rückständiger Schulden nicht die natürliche Rechtsfolge des Erwerbs von Anteilen ist. Diese Folge ist allein für den Versteigerungsfall aufgestellt. Sie ist nicht für den Fall der freiwilligen Veräusserung ausgesprochen. Die Beklagte hat hiernach kein Recht, von dem Kläger die in Betracht kommenden Beiträge (Zubussen) zu fordern, die unstreitig vor dem Eintritt des Klägers in die Gesellschaft fällig geworden waren. Sie werden von der Firma K. & Co. allein geschuldet. Wenn die Beklagte vor Empfang der Beiträge den Kläger in das Mitgliederbuch eingetragen hat, so hat sie dies auf ihre Gefahr getan und sich damit eines wirksamen Mittels begeben, die Verkäuferin zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten zu zwingen. Warum sie so gehandelt hat, ist gleichgültig. Unter der grundlosen Aufgabe ihrer Rechte kann der Kläger nicht leiden.

Indem die Beklagte den Kläger in das Mitgliederbuch eintrug, nahm sie ihn von da an als Gesellschafter auf und erkannte seine Beteiligung an der Gesellschaft nach Massgabe der erworbenen Anteile an. Für die rückständigen Beiträge seines Rechtsvorgängers haftete er nicht und war auch daher mit deren Zahlung nicht säumig. Die Gesellschaft hat infolgedessen kein Recht, ihn auf Grund des § 13 der Satzung der erworbenen Anteile für verlustig zu erklären. Danach ist die in der Urteilsformel ausgesprochene Feststellung gerechtfertigt.

Nach § 91 ZPO. hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Nach § 708 Ziffer 7 ZPO. war das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

III. Börsenrecht.

Zu §§ 762, 764, 138 BGB.

1. Der Differenzeinwand ist gegenüber Kassageschäften grundsätzlich unzulässig.

2. Eine sittenwidrige Verleitung zu Börsengeschäften liegt nicht schon dann vor, wenn das Verhalten des beteiligten Bankiers vom Standpunkt des vornehmen geschäftlichen Verkehrs keine Billigung verdient.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 23. Dezember 1911, Rep. I, 604, 10¹).

Tatbestand:

Kläger hat mit der Behauptung, dass die Beklagte für ihn den An- und Verkauf von nom. 9000 M. Aktien der Spinnerei V. ausgeführt hat und ihm aus diesem Geschäft 158,18 M. schulde, Klage auf diesen Betrag erhoben.

Die Beklagte behauptet, dass sie mit dem Kläger von 1906—1908 in Geschäftsverbindung gestanden und nicht nur das vom Kläger herangezogene Geschäft ausgeführt, sondern in zahlreichen Fällen für den Kläger Kassageschäfte in Wertpapieren abgeschlossen habe. Sie hat Buchauszug vorgelegt und auf Zahlung des Saldos von 5426 M. nebst Zinsen Widerklage erhoben.

Die 3. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts Münster hat Klage und Widerklage abgewiesen. Nur die Beklagte hat Berufung eingelegt, und der 3. Zivilsenat des Königlichen

¹ Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Artur Nussbaum-Berlin.

¹ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Oberlandesgerichts zu Hamm hat der Berufung stattgegeben, den Kläger nach dem Antrage der Widerklage verurteilt.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Vorderrichter hat zunächst auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, dass in Beziehung auf alle in Rechnung gestellten Käufe und Verkäufe von Wertpapieren der Kläger Auftrag zur Ausführung des Geschäftes erteilt hat, ferner — gegenüber dem Einwand des Differenzgeschäftes und Spielvertrages —, dass die Beklagte, wenn sie einen Auftrag des Klägers zu Käufen erhielt, sofort eine Berliner Bank mit der Anschaffung beauftragte, welche die Papiere für die Beklagte unter Uebersendung von Stückverzeichnis und Abrechnung in Depot nahm, während die Beklagte ihrerseits den Kläger mit dem aufgewendeten Betrage unter Hinzurechnung von Provision belastete. Danach — so wird ausgeführt — könne von Anwendung des § 764 BGB. keine Rede sein, der voraussetze, dass ein von dem Zeitpunkte des Kaufabschlusses verschiedener Zeitpunkt der Lieferung vereinbart sei. Kassageschäfte seien begrifflich der Anwendung des § 764 cit. entzogen und dafür, dass hier nur die Form von Kassengeschäften gewählt, in Wirklichkeit der Abschluß von Termingeschäften gewollt sei, fehle es an jedem Anhalt. Zur Begründung des Spieleinwandes (§ 762 BGB.) reiche nicht aus, dass nach den getroffenen Vereinbarungen Kläger — wie den Aussagen der Zeugen entnommen wird — nicht verpflichtet sein sollte, die für ihn anzuschaffenden Wertpapiere effektiv abzunehmen und den Preis bar zu zahlen, dass vielmehr Beklagte sich zur einstweiligen Stundung des Preises bereit erklärte, noch auch, dass von vornherein die Weiterveräußerung der Papiere zwecks Erzielung eines Kursgewinnes geplant war. Auch käme nicht in Betracht, dass der Kläger (angeblich) nur wenig Vermögen besitzt und die Beklagte dies wusste, dass er als Uhrmacher dem Börsenhandel fernstand, dass die Papiere in Berlin verblieben, dass auf Stückverzeichnisse verzichtet war und die Beklagte sich vorbehalten hatte, an Stelle der gekauften Stücke andere zu liefern. Alles das falle hier nicht entscheidend in das Gewicht, wo es sich durchweg um ernsthaft gemeinte Käufe und Verkäufe gehandelt habe.

Diese Begründung lässt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Zwar kann auch in der Form des Kassageschäfts Differenz- und Börsenspiel getrieben werden, so nämlich, dass nur der Schein des Kassageschäfts hervorgerufen, in Wahrheit eine andere Geschäftsart gewollt wird. Mit der tatsächlichen Feststellung aber, dass die einzelnen Kauf- und Verkaufsgeschäfte ernsthaft gemeint waren, entfällt der Einwand aus §§ 762 ff. BGB. Die in dieser Richtung vorgebrachte Rüge hat die Revision denn auch fallen lassen.

Dem Einwand gegenüber, dass die getätigten Geschäfte gegen die guten Sitten verstossen hätten und daher nichtig seien, führt der Vorderrichter aus, es sei allerdings vom vornehmen geschäftlichen Standpunkt aus nicht zu billigen, und es habe dem Gebaren eines vornehmen geschäftlichen Verkehrs nicht entsprochen, dass der persönlich haftende Gesellschafter der Bank, L., dem Prokuristen K. gesagt hat, er solle das lukrative Börsengeschäft pflegen, um die laufenden Geschäftskosten zu decken, dass auf Veranlassung K.s dann H. den Kläger, seinen Onkel, und dessen Schwager zu Börsenspekulationen animiert und deren Bedenken beschwichtigt hat, dass seitens der Bank in recht eindringlicher Weise auf den Beklagten eingewirkt ist. Immerhin sei aber das Verhalten von K. und H. nicht derart gewesen, dass man unter Zugrundelegung eines allgemeinen durchschnittlichen Massstabes darin einen Verstoss gegen die guten Sitten erblicken könnte. Es habe sich um erlaubte Kassageschäfte gehandelt, und dass er dabei auch verlieren könne, habe der Kläger gewusst, möge er auch die Grösse der Gefahr unterschätzt haben.

Auch hier gelangt der Vorderrichter gegenüber dem festgestellten Sachverhalt auf rechtlich einwandfreiem Wege zur Zurückweisung des vom Kläger erhobenen Einwandes. Die Ausführungen der Begründung stehen mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang. Die Begründung der Revision läuft lediglich darauf hinaus, dass man einen sittlich strengeren Massstab als hier geschieht, anlegen müsse, was indessen nicht zugegeben werden kann.

2. Zu § 54 BörsG.

Die nachträgliche Verstärkung einer für unklag-

bare Börsentermingeschäfte geleisteten Sicherheit muss von neuem in der durch § 54 BörsG. vorgeschriebenen Form erfolgen. Diese Form ist nicht gewahrt, wenn der Bankier in das bei der ersten Sicherheitsbestellung vom Kunden unterschriebene Formular die vom Kunden später geleisteten Sicherheiten nachträglich einfügte und der Kunde dies stillschweigend genehmigte; denn § 54 fordert eine „ausdrückliche“ Erklärung.

Urteil des OLG. Hamburg vom 21. Dezember 1911 (Hans. G.-Ztg. 1912 Hauptbl. S. 79).

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten muss an § 54 des Börsengesetzes scheitern. Danach hatte Beklagte das Recht, aus einer ihr von der Klägerin bestellten Sicherheit Befriedigung zu suchen, nur, wenn Klägerin ihr gegenüber schriftlich und ausdrücklich erklärt hatte, dass die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsengeschäften dienen solle. Ausserdem durfte das Schriftstück, in dem die Erklärung abgegeben war, andere Erklärungen der Klägerin nicht enthalten. Im vorliegenden Falle ist das Schriftstück wie folgt zustande gekommen. Den formulärmässigen Vordruck:

„Ich bestelle hiermit der Firma E. H. & Co. in Hamburg M. . . . bar, nachstehende Wertpapiere als Sicherheitsleistung für die von mir abgeschlossenen und ferner abzuschliessenden Börsentermingeschäfte und erkläre ich ausdrücklich, dass der gezahlte Betrag von . . . M. resp. die aufgeführten Wertpapiere zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften (gemäss § 52 des Börsengesetzes) dienen sollen“,

übersandte die Beklagte, nachdem Klägerin die ersten 1200 M. gezahlt hatte, am 9. Juni 1909 an sie mit dem Ersuchen, das Schriftstück unterzeichnet zurückzuschicken; vorher hatte Beklagte hinter dem Worte „Mark“ an beiden Stellen den Betrag 1200, einmal in Buchstaben, das zweite Mal in Ziffern, in den Vordruck eingefügt. Klägerin liess das Schriftstück liegen und musste mehrfach erinnert werden. Als sie die weiteren 1000 M. am 18. Juni zahlte, hatte sie es noch nicht zurückgesandt. Beklagte ersuchte sie nunmehr am 19. Juni, vor Unterschrift die 1000 M. im Vordruck hinzuzufügen. Am 23. Juni unterschrieb Klägerin das Schriftstück und sandte es der Beklagten zurück, die Einfügung der 1000 M. hatte sie aber unterlassen. Darauf setzte Beklagte diesen weiteren Betrag in den Vordruck hinein und teilte dies der Klägerin am 25. Juni mit. Klägerin schwieg. Als Klägerin dann am 8. Juli die ferneren 800 M. zahlte, fügte Beklagte auch diese in dem Schriftstücke nach, setzte die Klägerin davon mit Schreiben vom 9. Juli in Kenntnis und Klägerin schwieg wiederum. Die letztgezählten 500 M. sind in den Vordruck überhaupt nicht mehr aufgenommen und das Schriftstück sagt darüber nichts. Hiernach ist zwar davon auszugehen, dass Klägerin die Einfügung der 1000 und 800 M. in den Schein, wie Beklagte sie vornahm, stillschweigend genehmigte, eine ausdrückliche Erklärung liegt aber eben deshalb andererseits nicht vor. Hinsichtlich dieser beiden Beträge war das Schriftstück lediglich ein unterzeichnetes Blankett und damit war der Vorschrift des § 54 des Gesetzes nicht genügt. Beklagte war daher nicht befugt, aus den von ihr selbst in dem Schriftstück als Sicherheit bezeichneten 1000 und 800 M. Befriedigung zu suchen, das Geschäft war vielmehr in diesem Umfange nicht wirksam und Beklagte muss das Geld zurückzahlen. Das gleiche gilt hinsichtlich der 500 M., die rechtlich gleichfalls als Sicherheit anzusehen, in den Schein aber überhaupt nicht aufgenommen sind.

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifstelle 10 Abs. 2 RStempG.

Dem Scheckstempel unterliegt als sogen. Bankquittung auch ein Schreiben, durch welches ein Kunde seiner Bank bestätigt, einen von dieser durch Postanweisung an ihn übermittelten Geldbetrag erhalten zu haben.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 19. März 1912 — VII 13. 1912 —¹⁾

Entscheidungsgründe.

Nach der Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom

¹⁾ vgl. Bankarchiv Bd. X, S. 125, Bd. XI, S. 110.

15. Juli 1909 unterliegen Schecks, die im Inland ausgestellt sind oder im Ausland auf das Inland ausgestellt sind, einer Stempelabgabe von je 10 Pf. Im Abs. 2 ist dann bestimmt: „Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 70) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird.“ Der Stempel der Tarifnummer ist hiernach, wie auch die §§ 70 ff. des Reichsstempelgesetzes ergeben, ein Urkundenstempel, sodass für die Frage, ob die Postkarte vom 6. Februar der Abgabe des Abs. 2 der Tarifnummer unterliegt, der Inhalt der Urkunde massgebend ist. Der Berufungsrichter fasst diesen Inhalt dahin auf, dass eine Quittung in der Postkarte nicht enthalten sei, und dass, falls man annehme, sie enthalte eine Quittung, diese doch nicht, wie der Abs. 2 erfordere, ein dem Scheck gleichwertiges Surrogat desselben sei. Aus diesen Gründen gelangt er zur Verneinung des Vorhandenseins eines Stempelanspruches. Nach beiden Richtungen hin kann jedoch diesen Gründen nicht beigetreten werden.

Der Begriff der im Abs. 2 bezeichneten Quittungen ist derselbe wie im bürgerlichen Recht. Nach § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist unter einer Quittung ein einseitiges aussergerichtlich-schriftliches Zugeständnis des Ausstellers dahin zu verstehen, dass er die Leistung empfangen hat. Da die Quittung ein Beweismittel für die Erfüllung einer Schuldverbindlichkeit darstellt, muss aus ihr diese Schuldverbindlichkeit hervorgehen (Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd II, S. 89). Diese Schuldverbindlichkeit ist hier der Anspruch der Frau X. auf Zahlung ihres Guthabens bei der Klägerin. Dass die Zahlung der übersendeten 100 M. aus dem Guthaben der Frau X. erfolgt ist, ergibt die Postkarte nicht unmittelbar. Ihr Inhalt lässt nicht ohne weiteres erkennen, auf welche Schuld die Zahlung erfolgt ist. Zur Feststellung der rechtlichen Bedeutung ihres Inhalts bedarf sie daher der Auslegung. Dabei sind neben den Gepflogenheiten des Bankverkehrs, die Umstände zu berücksichtigen, die vor und bei der Ausstellung im Verhältnis der Klägerin zu Frau X. bestanden. Auf diese Umstände weist die Postkarte selbst hin, indem darin die Ausstellerin den Empfang „der am 2. Februar an mich gesandten“ 100 M. bestätigt. Dass die am 2. Februar 1911 seitens der Klägerin an Frau X. bewirkte Zusendung eine infolge ihres Ersuchens vom 1. Februar erfolgte Zahlung aus ihrem Guthaben war, ist unstreitig. Die Postkarte enthält hiernach eine Quittung im Sinne des § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches und insbesondere eine Quittung über eine Zahlung aus einem Guthaben der Frau X. bei der Klägerin. Letztere ist eine der im § 2 des Scheckgesetzes näher bezeichneten Bankierfirmen. Alle im Abs. 2 der Tarifnummer 10 bestimmten Erfordernisse einer reichsstempelpflichtigen Quittung sind daher hier gegeben. Mit Rücksicht auf diese ihre objektive rechtliche Bedeutung kommt es hiernach nicht in Betracht, ob die mit allen Rechtswirkungen einer Quittung bekleidete Postkarte nach der Meinung der Beteiligten nur die Natur eines Bestätigungsschreibens haben sollte, und ob die Klägerin einer Quittung geschäftlich nicht benötigte, da sie durch den Besitz des Ersuchungsschreibens und des Posteinlieferungsscheines auch ohne die Postkarte vom 6. Februar in der Lage war, den Beweis zu führen, dass sie am 2. Februar 100 M. an Frau X. aus deren Guthaben gezahlt hatte. Die Stempelpflichtigkeit der Postkarte würde nach der Schlussvorschrift in der Spalte 4 der Tarifnummer nur dann ausgeschlossen sein, wenn über dieselbe Zahlung von 100 M. schon eine Quittung bestände, für die der Stempel der Tarifnummer 10 bereits entrichtet wäre. Das ist aber nirgends behauptet.

Auch dafür lässt sich aus der Tarifnummer 10 nichts entnehmen, dass nur solche Quittungen dem Reichsstempel unterworfen sein sollten, die zur Umgehung des Scheckstempels verwendet werden können, also einen gleichwertigen Ersatz des Schecks darstellen. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Einführung des Quittungsstempels, wie die Begründung zur Novelle vom 15. Juli 1909 ergibt, zu dem Zwecke erfolgte, eine Umgehung des Scheckstempels durch Verwendung nicht stempelpflichtiger Quittungen zu verhindern, so folgt doch hieraus keineswegs dass alle anderen, diesem Zwecke nicht dienenden Quittungen stempelfrei bleiben sollten. In erster Reihe entscheidet, wie überall, so auch im Stempelrecht, über die Bedeutung und

Tragweite einer Gesetzesvorschrift der Wortlaut und Sinn der Vorschrift selbst, soweit er sich aus ihr als klar und zweifellos ergibt. Dieser Wortlaut und Sinn lassen aber hier in keiner Weise erkennen, dass irgend ein Teil derjenigen Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes bezeichneten Bankierfirmen gezahlt werden, vom Stempel nicht getroffen werden sollte, falls sie im Inland ausgestellt oder ausgehändigt werden. Bei der Beratung des Entwurfes in der 32. Kommission des Reichstages (92. Sitzung, vom 25. Juni 1909) hat der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Direktor im Reichsschatzamt Kühn, ausdrücklich und ohne Widerspruch von anderer Seite die mit dem Gesetz übereinstimmende Fassung der Tarifnummer 10 der Regierungsvorlage, dem klaren Wortlaut entsprechend, dahin ausgelegt, stempelpflichtig sollen „alle“ Quittungen über Abhebungen auf ein vom Quittungsleister bei der zahlenden Anstalt oder Firma unterhaltenes Konto „irgend welcher Art, z. B. Kontokorrent-Depositen, Scheck-Konto“ sein. Wenn er dann später noch hinzufügte, bei Streichung des Abs. 2 der Tarifnummer 10 würde der Scheckstempel sehr häufig umgangen werden, „auch“ würde dadurch mindestens die Hälfte des finanziellen Erträgnisses der Steuer in Frage gestellt werden, so kann dies, mit Rücksicht auf den Gebrauch des Wortes „auch“, nur dahin verstanden werden, daß auch abgesehen von den zur Umgehung des Scheckstempels geeigneten oder verwendeten Quittungen, finanzielle Erträge auch aus anderen Quittungen erstrebt wurden. Dies ist umso mehr anzunehmen, als regelmäßig alle Quittungen, die das Empfangsbekenntnis über eine Zahlung aus einem Bankguthaben enthalten, im gegebenen Falle zur Umgehung des Scheckstempels verwendet werden können, ohne dass aus ihnen zu erkennen wäre, ob sie in der Absicht der Umgehung ausgestellt und zur Umgehung verwendet worden sind. Die Verhandlungen der Kommission ergeben zwar, dass die Einführung einer „allgemeinen Quittungssteuer“ vermieden werden sollte; von einer solchen ist aber der durch den Abs. 2 bestimmte Quittungsstempel weit entfernt. Dass im Tarif der Scheckstempel und der Quittungsstempel unter einer Nummer und unter der Überschrift „Schecks“ zusammengefasst wurden, erklärt sich daraus, dass beide Arten von Urkunden Zahlungen von Geldsummen aus Bankguthaben betreffen und dass den äusseren Anlass der Einführung des Quittungsstempels die Absicht bot, die Umgehung des Scheckstempels zu verhindern. Wenn endlich auf den Eingang des Abs. 2: „Den Schecks stehen gleich die Quittungen usw.“ hingewiesen wird, so hat durch diese Fassung offenbar nur bestimmt werden sollen, dass die näher bezeichneten Quittungen hinsichtlich der Besteuerung den Schecks gleichgestellt werden sollten, nicht aber, daß nur solche Quittungen Gegenstand der Besteuerung sein sollten, die im geschäftlichen Verkehr als den Schecks gleichwertige Urkunden anzusehen seien. Der vom Beklagten erhobene Stempelanspruch ist hiernach begründet und daraus folgt die ergangene Entscheidung.

Innere und äussere Schulden eines Staates.

Eine Entscheidung des Haager Schiedsgerichts.
Mitgeteilt von Dr. Hans Wehberg-Düsseldorf.

Am 3. Mai 1912 hat das Haager Schiedsgericht eine für die internationalen Finanzbeziehungen interessante Entscheidung gefällt, die umso mehr beachtet werden muss, als von den drei Schiedsrichtern, nämlich Professor Renault-Paris, Staatsrat Fusinato-Rom und kubanischer Gesandter Calderon-Brüssel, die zwei zuerst genannten zu den hervorragendsten Juristen des internationalen Rechts gehören. Der Entscheidung in dem Rechtsstreite zwischen Italien und Peru lag folgender Sachverhalt zu Grunde. Die in Lima ansässige peruanische Firma Canevaro liess im Jahre 1875 der peruanischen Regierung 77 000 Pfund Sterling, von denen nur 43 140 Pfund Sterling im Jahre 1885 zurückbezahlt wurden. Im Jahre 1889 erliess die peruanische Regierung ein Edikt, durch das die gesamte innere Schuld des Staates geregelt werden sollte. Allen Gläubigern einer inneren Schuld Perus wurde hierdurch die Verpflichtung auferlegt, sich mit einprozentigen konsolidierten Bonds der peruanischen Anleihe von 1889 zufrieden zu geben. Auch die Firma Canevaro sollte auf diese Weise abgefunden werden. Sie verweigerte jedoch die Annahme der Bonds und verlangte

Barzahlung. Sie hatte im Jahre 1880 von der peruanischen Regierung eine Zahlungsanweisung erhalten, auf die sie ihre Ansprüche stützte. Ihre Bemühungen blieben aber erfolglos. Einige Zeit später indossierte nun der damalige Inhaber der Firma Canevaro die Zahlungsanweisung an seine drei Söhne Napoleon, Carlo und Raphael Canevaro, von denen zwei ganz unzweifelhaft die italienische Staatsangehörigkeit besaßen. Diese nahmen den diplomatischen Schutz ihrer Heimatsregierung in Anspruch und der Energie des italienischen Gesandten gelang es auch, die peruanische Regierung zu veranlassen, den Streit durch ein Kompromiss vom 25. April 1910 dem Haager ständigen Schiedshof zu überweisen. Ausser einigen anderen Punkten hatte das Schiedsgericht in der Hauptsache die Frage zu beantworten: „Le Gouvernement du Pérou doit-il payer en espèces ou bien d'après les dispositions de la loi péruvienne sur la dette intérieure du 12. juin 1889 les lettres à ordre (cambiali, libramientos) dont sont actuellement possesseurs les frères Napoléon, Carlo et Raphael Canevaro, qui furent tirées par le Gouvernement du Pérou à l'ordre de la maison José Canevaro é Hijos pour le montant de 43 140 livres sterling plus les intérêts légaux du montant susdit?“.

Vor dem Schiedsgerichte machte nun Italien in der Hauptsache geltend: es habe sich bei der Zahlungsanweisung nicht um eine innere, sondern nur um eine äussere Schuld Perus gehandelt, zu deren einseitiger Regelung die Regierung nicht befugt gewesen sei; die Rechtsnatur der Anweisung als einer äussern Schuld ergebe sich aus folgendem: einmal sei die Geldsumme auf der Anweisung in Pfund Sterlings berechnet gewesen, zweitens handle es sich um ein Orderpapier und drittens seien die Kläger Ausländer gewesen. Zwar sei die Zahlungsanweisung zuerst einer peruanischen Firma übergeben worden, aber die Kläger träten als Indossatare in selbständige Rechtsbeziehungen zum Schuldner und brauchten die Einreden, die man dem Vordermann gegenüber erheben könne, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Das Schiedsgericht führte aus: es sei zweifellos wesentlich, ob es sich um eine innere oder äussere Schuld handle; denn die letztere könne Peru nicht einseitig regeln; eine äussere Schuld liege aber nicht vor. Charakteristisch für die Frage des Vorliegens der inneren oder äusseren Schuld sei lediglich der Zahlungs- und Ausgabeort der Anweisung, ferner die Nationalität der Empfänger. In dem vorliegenden Falle sei aber Lima Ausgabe- und Zahlungsort und der Empfänger eine peruanische Gesellschaft gewesen; daran könne auch durch die Indossierung der Anweisung an Ausländer nichts geändert werden. Zwar würde dann vielleicht anders zu entscheiden sein, wenn die Indossierung vor der Fälligkeit des Wechsels vorgenommen worden wäre und wenn die Indossatare keine Kenntnis von der Bedeutung des Ediktes von 1889 für die Zahlungsanweisung gehabt hätten. Im vorliegenden Falle aber sei die Indossierung nach der Fälligkeit erfolgt und das peruanische Handelsgesetzbuch bestimme, dass unter solchen Umständen die Indossierung lediglich wie eine Zession wirke; der Zessionar aber könne keine günstigere Situation für sich beanspruchen als der Zedent. Ganz gleichgültig sei, dass die Anweisung ein Orderpapier gewesen und die Geldsumme in Pfund Sterling angegeben worden sei. („Considérant qu'il a été soutenu d'une manière générale que la dette Canevaro ne devait pas subir l'application de la loi de 1889, qu'elle ne pouvait être considérée comme rentrant dans la dette intérieure, parce que tous ses éléments y répugnaient, le titre étant à ordre, stipulé payable en livres sterling, appartenant à des Italiens; considérant qu'en dehors de la nationalité des personnes, on comprend que des mesures financières, prises dans l'intérieur d'un pays, n'atteignent pas les actes intervenus au dehors par lesquels le Gouvernement a fait directement appel au crédit étranger; mais que tel n'est pas dans l'espèce; qu'il s'agit bien, dans les titres délivrés en décembre 1880, d'un règlement d'ordre intérieur, de titres créés à Lima, payables en Lima, en compensation d'un paiement fait volontairement dans l'intérêt du Gouvernement du Pérou; que cela n'est pas infirmé par les circonstances que les titres étaient à ordre, payables en livres sterling, circonstances qui n'empêcheraient pas la loi péruvienne de s'appliquer à des titres créés et payables sur le territoire où elle commandait; . . . que la créance appartenait à une société incontestablement péruvienne . . . ; considérant que les frères Canevaro se présentent comme détenteurs des titres litigieux en vertu d'un endossement; . . . con-

sidérant que, même en écartant la théorie d'après laquelle, en dehors des effets de commerce, l'endossement est une cession entièrement civile, il y a lieu, dans l'espèce, d'écarter l'effet attribué à l'endossement; qu'en effet, si la date de l'endossement des titres de 1880 n'est pas connue, il est incontestable que cet endossement est de beaucoup postérieur à l'échéance; qu'il y a lieu, dès lors, d'appliquer la disposition du code de commerce péruvien de 1902 (art. 436) d'après laquelle l'endossement postérieur à l'échéance ne vaut que comme cession ordinaire.“)

Das Schiedsgericht entschied daher, dass Peru seine Schuld an die Brüder Canevaro lediglich in einprozentigen konsolidierten Bonds der Staatsanleihe von 1889, nicht aber in bar zu zahlen hätte.

Verbandsnachrichten.

Handel in nicht notierten Werten.

Unter Hinweis auf Schwierigkeiten, die sich für den Handel in nicht notierten Werten infolge des Mangels einheitlicher Usancen ergeben haben, ist an den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes aus Mitgliederkreisen die Anregung ergangen, dass dieser als hierfür zuständige Instanz zugunsten einer Vereinheitlichung der bezüglichen Usancen tätig werden möchte.

Zur Beratung über diese Anregung fand am 11. Mai d. J. zu Berlin eine Kommissionssitzung statt, an welcher Delegierte namhafter Bankiervereinigungen, insbesondere der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin, des Vereins zur Wahrung der Interessen der am Kuxenverkehr beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens, der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland und Westfalen, des Vereins zur Förderung der Interessen der Frankfurter Börse und des Vereins der am Wertpapierhandel beteiligten Firmen in Hamburg, sowie Vertreter verschiedener am Handel in nicht notierten Werten interessierter Bankfirmen teilnahmen. Nach Begrüssung durch den Verbandsvorsitzenden Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, wählte die Versammlung auf dessen Vorschlag zum Vorsitzenden Herrn Hermann Waller, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin. Über das von Herrn Franz Friedmann, i. Fa. Magnus & Friedmann aus Hamburg, erstattete Referat fand eine generelle Debatte statt. Die Anwesenden sprachen alsdann übereinstimmend den Wunsch aus, dass zur weiteren Bearbeitung der Angelegenheit vom Vorstand des Centralverbands eine ständige Kommission aus Vertretern der wichtigsten Plätze und Verkehrsgebiete bestellt werden möchte, welche insbesondere auch als dauerndes Schiedsgericht für streitige Fragen aus dem hier in Betracht kommenden Gebiet tätig werden soll. Die Anwesenden versprachen tunlichst darauf hinzuwirken, daß in ihren Geschäftsbedingungen und denjenigen der ihnen nahestehenden Kreise die Zuständigkeit der Kommission für die Entscheidung vorkommender Streitpunkte vereinbart wird.

Dem Ersuchen der Versammlung entsprechend wird der Vorstand des Centralverbands die Bildung und Einberufung der Kommission unter Berücksichtigung von Vorschlägen der lokalen Bankvereinigung in Kürze vornehmen.

Bücherbesprechungen.

Geld und Kapital von Dr. F. Bendixen. 1912. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. 187 Seiten. Preis: 4,50 M.

Das Buch ist eine Zusammenstellung von Aufsätzen, die grossenteils schon in einem früheren Zeitpunkt publiziert wurden, hier aber zu einem einheitlichen Ganzen zusammengestellt sind. In einer Selbstanzeige in der „Zukunft“ beklagt Dr. Bendixen mit Recht, dass es der nationalökonomischen Wissenschaft so schwer falle, die richtige Wertung in den Fragen von Geld und Kapital, wie die moderne Entwicklung des Wirtschaftslebens sie dem fachmännischen Auge darstelle, in ihren

wissenschaftlichen Grundzügen erfasst zu sehen. Dr. Bendixen hat recht: aber die Männer der nationalökonomischen Wissenschaft haben eine ebenfalls berechtigte Entschuldigung; denn, soweit ich bisher ermessen konnte, sind nur diejenigen, welche durch ihren Beruf täglich mit den Fragen des Geld- und Kapitalmarktes in Berührung kommen, in der Lage, diese Fragen zu beantworten, diese Leute aber haben leider am wenigsten Zeit, theoretischen Arbeiten sich hinzugeben. Vom grünen Tisch des nationalökonomischen Seminars aus wird es indes wohl niemals gelingen, die Errungenschaften der modernen Geld- und Kapitalfragen wissenschaftlich zu verarbeiten.

Dr. Bendixen berührt in seinen Aufsätzen eine gewaltige Anzahl gewichtiger Momente, und er beweist durch die Fülle der Erwägungen, wie intensiv er sich mit diesen Fragen beschäftigt hat. Anregungen in Hülle und Fülle! Aber Herr Dr. Bendixen wird wohl völlige Befriedigung empfinden, wenn man den von ihm gezogenen Schlussfolgerungen nur teilweise zustimmt, geben doch auch diejenigen Abhandlungen, denen man nicht zustimmen kann, so weitgehende Anregung, dass sie dazu berufen sind, die Diskussion, die zum richtigen Ziele führt, wesentlich zu fördern.

Zweifellos hat Herr Dr. Bendixen recht, wenn er Knapps staatliche Geld-Theorie dick unterstreicht. Unzweifelhaft ist das Geld eine Schöpfung des autoritativen Staates — und die Nationalökonomien alter Schule müssen umlernen. Dennoch aber wird es ernstlich zu prüfen sein, ob man hieraus die Schlussfolgerung ziehen darf, dass nach dieser Erkenntnis Deutschland ruhig in der Lage wäre, die bekannte Bestimmung des Bankgesetzes über die Drittdeckung aufzuheben. Wohl war Oesterreich-Ungarn durch die günstige Konstellation seiner Zahlungsbilanz bisher fähig, seine Währung stabil zu erhalten, ohne dass das letzte Schlusglied zur Etablierung der Goldwährung gesetzlich festgelegt ist; ein definitives Urteil aber lässt sich erst fällen, wenn Oesterreich-Ungarn einmal eine ernste Krisis durchgemacht hat, eine Krisis, die von einer ungünstigen Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande begleitet ist, vielleicht sind wir gar nicht mehr so entfernt von diesem Zeitpunkt, in welchem wir die Probe auf das Exempel machen können. Würde in Deutschland die Bestimmung der Drittdeckung aufgehoben, so würde zweifellos die erste Krisis, die ja bei unserer ungünstigen Zahlungsbilanz stets mit einer beträchtlichen Goldausfuhr verknüpft zu sein pflegt, unsere Währung ins Wanken bringen. Um die heftigen Anforderungen der Quartaltstermine zu befriedigen, gibt es andere Mittel, deren Anwendung keine ungünstige Rückwirkung auf die Währung haben kann.

Sehr fein durchdacht ist die Differenzierung des Geldbegriffes als Kaufmittel und Rechnungsmittel, obwohl ich offen gestehen muss, dass ich mich mir noch nicht klar geworden bin, wie die einzelnen Geldwerte hierunter zu rubrizieren sind. Wenn Giroguthaben als Geld anzusehen sind, so müsste man mit gleichem Recht doch auch ein aus feinstem Bankpapier bestehendes Portfeuille von Privatdiskonten als Geld ansehen dürfen. Auf der gleichen Erwägung beruhen die von Dr. B. sehr gut gekennzeichneten Parallellinien zwischen Geldschöpfung und Warenvermehrung. Mich stört dabei nur ein Vorgang, den man häufig beobachten kann und dessen Würdigung vielleicht Herr Dr. B. zu einer schärferen Präzisierung veranlassen könnte; bei unserer Organisation des Wechselumlaufes kommt es häufig vor, dass für die gleiche Ware Wechsel im mehrfachen Betrage ihres tatsächlichen Wertes in Umlauf gesetzt werden.

Der Rohstofflieferant A. erhält z. B. für seine Lieferung von dem Rohstoffhändler B. ein Akzept, der Rohstoffhändler B. erhält das Akzept des Fabrikanten C., der Fabrikant C. verkauft die fabrizierten Waren an den Grossisten D. wiederum gegen Akzept. Wie häufig kommt es vor, dass das Akzept des Rohstoffhändlers B., sowie dasjenige des Fabrikanten C. noch lange im Umlauf sind, während längst schon der Grossist D. sein Akzept für die gelieferten Waren gegeben hat. Es ist nicht unrichtig, zu behaupten, dass in solchen Fällen sogar Warenwechsel zu Finanzwechseln werden können; diese drei Akzpte aber sämtlich unter die Rubrik „Kaufmittel“ einzureihen, wäre wohl unter allen Umständen verfehlt. Eine Differenzierung ist aber zweifellos möglich.

Unter den Abwehrmitteln der Reichsbank sieht mit Recht Dr. B. die Ausdehnung des Giroverkehrs als das beste Hilfsmittel an. Es ist leicht verständlich, dass ihm, dem Hamburger, die grosse Schwierigkeit einer Verallgemeinerung

dieser Methode über ganz Deutschland nicht unüberwindlich scheint. Wir sollten uns aber doch endlich eingestehen, dass, nachdem die intensive Arbeit der letzten Jahre fast vollständig erfolglos war, weil die Volkssitte sich eben weigert, auf Grund dieser Notwendigkeit zu anderen Mitteln gegriffen wird.

Bei der Diagnose über die Krisis des Jahres 1907 wäre wohl noch zu berücksichtigen, dass der starke Kapitalmangel, der die Kapitalbildung weit übertraf, nur deshalb zu den hohen Zinssätzen führte, weil die Kapitalnachfrage, soweit sie eben die Kapitalproduktion übersteigt, aus dem offenen Geldmarkte befriedigt werden musste, der seinerseits nicht nur mit den üblichen Anforderungen zu rechnen hatte, sondern noch wesentlich mehr Mittel brauchte, weil eben das angeregte Wirtschaftsleben eine Erhöhung und einen vermehrten Umsatz der Mittel des Geldmarktes bedingte; der Bedarf des Geldmarktes wird ja nicht nur durch die Höhe der Umsätze, sondern auch durch die Häufigkeit, bzw. das Tempo der Umsätze bestimmt.

Es mag sein, dass, wie Dr. B. meint, in manchen Kreisen die Bedeutung ausländischer Investitionen unterschätzt wird, ich glaube aber, dass diese Kreise bei weitem nicht so gross sind, wie Dr. B. sie sich vorstellt. Ich habe vielmehr das Gefühl, als ob Dr. B. nur deshalb zu diesem Urteil gelangt, weil er die Vorteile solcher Investitionen viel mehr in den Vordergrund treten lässt als die tatsächlich vorhandenen Schattenseiten. Wenn Dr. B. es Seite 159 als absolut unrichtig hinstellt, „dass etwa eine einzige deutsche Unternehmung deshalb hätte unterbleiben müssen, weil das dazu erforderliche Kapital ins Ausland abgewandert“ ist, so wird man ihm wohl nicht beipflichten können. Wenn z. B. jetzt chilenische Hypotheken-Obligationen in Deutschland plaziert werden zu einer Zeit, wo die deutsche Industrie viel dringender dieses Kapitals bedarf, so wird doch niemand leugnen können, dass die Aufnahme dieser exotischen Werte einfach den Platz wegnimmt, an welchen sonst deutsche Werte getreten wären. Oder besitzen wir etwa momentan „überschüssiges Kapital“ für das Ausland? Die Rente ist absolut nicht immer das massgebende, obwohl die Prinzipien der Nationalökonomien von ihr diesen massgebenden Einfluss mit Recht erwarten. Wie aber, wenn ein deutsches Banken-Konsortium die Uebernahme der chilenischen Anleihen vorzieht gegenüber der Uebernahme deutscher Industrie-Obligationen bei gleichem Zinsfuss? Oder sollte etwa unsere Zahlungsbilanz die Uebernahme dieser Anleihe verlangt haben? Da wäre es doch viel richtiger gewesen, in der jetzigen Zeit internationaler hoher Geldsätze Devisen für den Ueberschuss unserer ausländischen Guthaben zu kaufen, um, wenn einmal eine Krisis einsetzt, dem Ausland gegenüber um so unabhängiger zu sein.

Wenn Dr. B. verlangt, dass wir in dem Ausmass der steigenden Passivität unserer Handelsbilanz uns Zinseinnahmen aus dem Ausland sichern, so würde dies ja gerade bedeuten, dass wir — was Dr. B. auf der anderen Seite unmöglich hält — nicht nach der Höhe der Rente, sondern nach anderen Motiven die Kanäle der Investitionen leiten. Kapitalexport heisst ja — nach der eigenen Definition des Herrn Dr. B. — gleichzeitig auch Export der Arbeitsgelegenheit. Ist es denn wirklich richtig, dass wir in einer irgendwie absehbaren Zeit mit einem wesentlichen Rückgang unseres Warenexports rechnen müssen, an dessen Stelle dann zunächst Effekten, in der Folge aber Wertsachen und Kunstwerke ausgeführt werden müssen, zur Bestreitung des ausländischen Getreides. Es gibt doch auch Wege, unseren Waren-Export auf eine weit absehbare Zeit durch Verbesserungen unserer Industrie zu gewährleisten oder durch den Ausbau unserer Kolonien die Rohstoffbezüge vom Ausland zu vermindern. Nehmen wir aber selbst an, dass wir jährlich 2 Milliarden an das Ausland bezahlen müssten zu einer Zeit, wo etwa der jährliche Kapital-Brutto-Zuwachs in Deutschland 18 Milliarden, der Konsum 12 Milliarden und der Netto-Zuwachs an Kapital 6 Milliarden beträgt, würde dies ein Sinken des Nationalwohlstandes bedeuten? Müssten wir deshalb Wertsachen, Kunstwerke nach dem Ausland verkaufen? Es sind schwierige Probleme, die Herr Dr. B. anschneidet, ihnen eine ausführliche Antwort zu geben, würde nicht nur den Rahmen einer Bücherbesprechung überschreiten, sondern eingehendes Eindringen in jede einzelne Frage bedeuten. Herr Dr. B. hat das Verdienst, die in der Luft liegenden Fragen nach den verschiedensten Seiten hin beleuchtet zu haben, man kann nur wünschen, dass die Wissenschaft die angeschnittenen Fragen mit gleicher Klarheit aufgreift.

Dr. N. E. Weill, Frankfurt a. M.